

Verein
zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.)

Fakultätsspiegel
Sommersemester 2008

Veröffentlichungen des Vereins
zur Förderung der Rechtswissenschaft n. F. 10

Fakultätsspiegel

Sommersemester 2008

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Vorwort

Das Sommersemester 2008, dessen wichtigste Ereignisse dieser neunte Fakultätsspiegel dokumentiert, wurde durch den völlig unerwarteten Tod von Ulrich Hübner am 3. August 2008 – kurz nach seiner Emeritierung – überschattet. Die Akademische Feier zum 750. Jahrestages des Großen Schieds mit dem Festvortrag von Dieter Strauch bildeten einen Höhepunkt dieses Sommersemesters. Der Abdruck der Ehrentafeln der abgeschlossenen Habilitationen seit dem Wintersemester 2007/08 sowie die Auflistung der Magister-Legum-Studenten wird durch die Antrittsvorlesung von Honorarprofessor Fabian Schuster ergänzt.

Köln, den 24. September 2008

Otto Depenheuer

Inhalt

Vorwort	V
I. Fakultätsnachrichten	
Neuigkeiten aus der Fakultät	3
Ehrentafeln der abgeschlossenen Habilitationen WS 2007/ 08 - SS 2008	5
Magister-Legum-Absolventen WS 2007/ 08 - SS 2008	7
II. Antrittsvorlesung Prof. Dr. Fabian Schuster	
<i>Fabian Schuster</i> Die Herausforderung des Zivilrechts durch die elektronischen Medien	13
III. Akademische Feier zum 750. Jahrestag des Großen Schieds	
<i>Hans-Peter Haferkamp</i> Begrüßung seitens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät	31
<i>Tassilo Küpper</i> Grußwort seitens des Rektorats der Universität zu Köln	35
<i>Joachim Kardinal Meisner</i> Grußwort des Erzbischofs von Köln	39
<i>Angela Spizig</i> Grußwort seitens der Stadt Köln	43
	VII

Dieter Strauch

Der große Schied von 1258 – Erzbischof und Bürger im Kampf um die
Kölner Stadtverfassung 47

I.
Fakultätsnachrichten

Herr Prof. Dr. *Heinz-Peter Mansel* ist zum Membre associé der Académie internationale de droit comparé gewählt worden.

Frau Prof. Dr. *Angelika Nußberger*, M.A. ist am 04.03.2008 zum Ordentlichen Mitglied der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften ernannt worden.

Herr Prof. Dr. *Christian v. Coelln* hat am 01.04.2008 seine Tätigkeit als Mitglied unserer Fakultät aufgenommen. Er tritt die Nachfolge von Prof. i. R. Dr. *Arnulf Schmitt-Kammler* an.

Herr Prof. Dr. *Ulrich Preis* hat sein Amt als Prodekan für Planung und Finanzen zum 30.04.2008 niedergelegt. Die Engere Fakultät hat Herrn Prof. Dr. *Cornelius Nestler* zu seinem Nachfolger gewählt.

Frau Akad. Rätin Dr. *Christine Budzikiewicz* hat den deutsch-niederländischen Hendrik Casimir-Karl Ziegler-Forschungspreis 2008 für ihr rechtsvergleichendes Forschungsprojekt „Grenzen schuldrechtlicher Pflichtenbindung im Familienrecht“ erhalten.

Im Studienberatungszentrum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist eine Online-Plattform entstanden, auf der Stellenanzeigen für Praktikanten, Referendare und Berufsanfänger veröffentlicht werden. Daneben besteht eine Datenbank für Postgraduiertenstudiengänge (Master of Laws). Damit befindet sich die Rechtswissenschaftliche Fakultät zusammen mit dem Angebot des CENTRAL in einer Vorreiterrolle für ein umfassendes Karrierezentrum, das nun auch auf Universitätsebene entstehen soll.

Herr Prof. Dr. *Heinz-Peter Mansel* ist zum Sprecher des Fachkollegiums Rechtswissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gewählt worden.

Das von Prof. Dr. *Stephan Hobe*, LL.M. betreute Studierendenteam hat beim Finale des völkerrechtlichen Moot Court Ben Telders, der am Internationalen Gerichtshof in Den Haag ausgespielt wird, einen erfreulichen dritten Platz im Gesamtclassement belegt.

Am 4. Juni 2008 hat das zweite Sommerfest der Rechtswissenschaftlichen Fakultät stattgefunden.

Am 6. Juni 2008 hat das Center for Transnational Law (CENTRAL), das von Prof. Dr. *Klaus Peter Berger*, LL.M. ins Leben gerufen worden war, sein zehnjähriges Bestehen im Deutschen Olympia- und Sportmuseum gefeiert.

Völlig unerwartet verstarb am 3. August 2008, kurz nach seiner Emeritierung, Prof. Dr. Dr. h. c. *Ulrich Hübner*, der langjährige Direktor des Instituts für Versicherungsrecht und Mitbegründer des Deutsch-Französischen Magisterstudiengangs (DFM).

Am Mittwoch, dem 19. November 2008, wird Herrn Richter am Internationalen Strafgerichtshof *Hans-Peter Kaul* die Ehrendoktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verliehen werden.

Die erste Absolventenfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird am Freitag, dem 21. November 2008, stattfinden.

Die Promotionsfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird am Freitag, dem 23. Januar 2009, stattfinden.

**DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN**

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für experimentelle Festkörperphysik
Dr. rer. nat. Axel Freimuth
und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Staats- und Verwaltungsrecht
Dr. Michael Sachs

die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. Marc-Philippe Weller aus Stuttgart

für die Fächer

„Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung“

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

**„Die Vertragstreue
Vertragsbindung – Naturalerfüllungsgrundsatz - Leistungstreue“**

sowie durch Habilitationsvortrag und Kolloquium die Befähigung zu selbständiger
Forschung und Lehre erwiesen hat.

Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, 07. Februar 2008

Der Dekan

(Siegel)

**DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN**

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für experimentelle Festkörperphysik
Dr. rer. nat. Axel Freimuth
und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Staats- und Verwaltungsrecht
Dr. Michael Sachs

die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. Kay Windthorst aus Heidelberg

für die Fächer

**„Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Telekommunikationsrecht,
Sozialrecht, Rechtstheorie und Rechtsvergleichung“**

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

**„Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz
- Überwindung wesentlicher Probleme mit Hilfe des Erkenntnis- und
Steuerungspotentials der Rechtsdogmatik -“**

sowie durch Habilitationsvortrag und Kolloquium die Befähigung zu selbständiger
Forschung und Lehre erwiesen hat.

Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, 05. Juli 2008

Der Dekan

(Siegel)

Magister-Legum-Absolventen WS 2006/07 – SS 2007

Evgeniya Histova-Hüsch (Bulgarien): „Die Auswirkungen der Due Dilligence auf die Gewährleistung beim Unternehmenskauf“

(Prof. Dr. Dauner-Lieb, 05.12.2007)

Jorgete Vitorino (Brasilien): „Die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit im deutschen und brasilianischen Recht“

(Prof. Dr. Prütting, 29.10.2007)

Raimonda Krämer (Litauen): „Die Zulässigkeit der Errichtung privater Volksschulen (Grundschulen) im Sinne des Art. 7 V GG“

(Prof. Dr. Schmitt-Kammler, 07.02.2008)

Ping Wang (China): „Die Systematisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach chinesischer Rechtslage unter Berücksichtigung des deutschen Rechts“

(Prof. Dr. Dauner-Lieb, 07.02.2008)

Yassine Ammar (Tunesien): „Die Ermittlung des auf Gesellschaften angewendbaren Rechts“

(Prof. Dr. Mansel, 17.10.2007)

Wojciech Michael Stankius (Polen): „Die Problematik des Netzzugangs im Hinblick auf die Reformen und Liberalisierung des polnischen Energiemarktes“

(Prof. Dr. Ehrlicke, LL.M., M.A., 25.10.2007)

Svitlana Melnychuk (Ukraine): „Zwingwende Bestimmungen im Sinne von Art. 34 EGBGB und ausländisches Eingriffsrecht“

(Prof. Dr. Mansel, 05.11.2007)

Maria Flavia Do Amaral (Brasilien): „Die Umbrella Clause im internationalen Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht“

(Prof. Dr. Schöbener, 26.11.2007)

Liliya Heidenhof (Ukraine): „Probleme der Regelung zur Lebensversicherung im deutschen und ukrainischen Recht.“

(Prof. Dr. Nussberger, 15.11.2007)

Athina Koudouna (Griechenland): „Das Demokratiedefizit der Europäischen Union- ein vergleich der aktuellen Rechtslage mit dem Verfassungsvertrag“

(Prof. Dr. Schöbener, 18.03.2008)

Sidi Mohamed Ould Khairi (Mauretanien) „Der Grundsatz der Verhältnissigkeit in seiner besonderen Ausgestaltung durch die Drei-Stufen-Lehre im Rahmen des Artikel 12 GG“

(Prof. Dr. Schöbener, 03.04.2008)

Ali Ördek (Türkei) "Culpa in contrahendo im deutschen und türkischen Recht“

(Prof. Dr. Krüger, 07.05.2008)

Mehdi Labidi (Tunesien): „Die Kronzeugenregelung des § 31 BtMG und Probleme bei ihrer Anwendung“

(Prof. Dr. Weigend, 14.07.2008)

Vassilios Doumoulakis (Griechenland): „Vergleich der Begünstigung von Personenhandelsgesellschaften im deutschen und griechischen Unternehmenssteuerrecht“

(Prof. Dr. Hey, 31.07.2008)

Kyoung Kook Nam (Südkorea): „Rechtsgeschichte der Bannmeile“

(Prof. Dr. Depenheuer, 06.08.2008)

Emilie Marie Valentine Morati (Belgien): „Die Nachlieferung beim Spezia-
kauf im Vergleich zum Werkvertragsrecht“

(Prof. Dr. Mansel, 13.08.2008)

Luis Abalo (Argentinien) " Unternehmensbesteuerung im Vergleich Argentinien - Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Auslandsinvestitionen"

(Prof. Dr. Hey, 25.08.2008)

Harutyun Grigoryan (Armenien) „Die rechtlichen Grundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Armenien im Vergleich zum deutschen Bundesverfassungsgericht“

(Prof. Dr. Nußberger, 17.09.2008)

El Mehdi Merchoud (Marokko): „Handelsvertreter im deutschen und französischen Recht unter Betrachtung der Vorgabe des EG-Rechts“

(Prof. Dr. Ehrlicke, LL.M, M.A., 17.09.2008)

Anne-Laure Supera (Frankreich): „Die Sanierungsfusion im EG-Recht“

(Prof. Dr. Ehrlicke, LL.M, M.A, 17.09.2008)

Pavel Sedov (Russland): „Internationale Bankgarantien“

(Prof. Dr. Berger, LL.M., 26.09.2008)

Dogni Li (China): „Vergleichung des deutschen und chinesischen Staatsanwaltschaft-Polizei-Verhältnisses“

(Prof. Dr. Weigend, 30.04.2008)

II.
Antrittsvorlesung Prof. Dr. Fabian Schuster
20. Juni 2008

Die Herausforderung des Zivilrechts durch die elektronischen Medien*

Prof. Dr. Fabian Schuster, Köln

Eine Antrittsvorlesung hat trotz ihrer langen Tradition kein bestimmtes Format, es gibt auch keine strikten Vorgaben - außer vielleicht, dass sie nicht zu lang sein sollte. Jedoch: Versteht man sie als Referenz zum einen an die Juristische Fakultät, zum anderen an Menschen, die den Vortragenden auf seinem Weg begleitet haben, aber keine Juristen sind, so steht man vor einem Dilemma: Die Fakultät, die einen Kollegen aufgenommen hat, möchte auf dessen juristisches Fachwissen stolz sein, die anderen Menschen möchten aber verstehen, warum das so ist. Daher ist für mich eine Antrittsvorlesung am besten eine Mischung zwischen einer besonderen Vorlesung für Fachleute und möglichst allgemein-bekömmlichem Vortrag.

I. Einführung: Zivilrecht und elektronische Medien – warum ist das ein Thema?

Der Begriff der elektronischen Medien ist schillernd, die davon betroffenen Rechtsgebiete nicht eindeutig identifiziert. Darunter kann man elektronische Datenverarbeitung (EDV oder auch IT) verstehen, genau so gut aber auch Oberbegriffe, wie etwa Internet oder Multimedia. Medien, die elektronisch zur Verfügung gestellt oder genutzt werden, sind Telemedien i.S. des TMG oder auch Rundfunk – in Abgrenzung zu den klassischen Medien wie insbesondere der Presse (die es in Form der elektronischen Presse aber auch schon in einer Nicht-Papierform gibt).¹ Zu dem Recht der elektronischen Medien wird in der Regel auch das Gebiet der Telekommunikation gezählt, wobei die Telekommunikation kein inhaltliches Medium (im Sinne von Content) ist, sondern ein Übertragungs- bzw. Übertragungsmedium.² Teilweise wird die Elektronik selbst (also die EDV) nicht zu dem Recht der elektronischen Medien gezählt, sondern als eigen-

* Teile dieses Redemanuskripts (vor allem Ziff. II.1) gehen auf eine Veröffentlichung des Verfassers in der *Computer und Recht zum Telekommunikationsvertrag* zurück (CR 2006, 444).

¹ Siehe zum Recht der elektronischen Medien etwa *Spindler/Schuster*, Kommentar, 1. Aufl. 2008.

² Siehe dazu etwa *Schuster*, in: *Geppert/Piepenbrock/Schütz/Schuster*, Beck'scher TKG-Kommentar, 3. Aufl. 2006, § 1 Rn. 4 f.

ständiges Rechtsgebiet behandelt. Dabei ist die EDV (oder die Computer) Grundlage und notwendige Voraussetzung aller elektronischen Medien.

Betrachtet man einmal den historischen Kontext sowohl für das Zivil- bzw. Zivilprozessrecht einerseits und für die elektronischen Medien andererseits, so stellt man Folgendes fest:

- Das BGB ist von 1896, in Kraft getreten am 01.01.1900. Die ZPO ist noch älter, sie stammt von 1877 und ist zum 01.10.1897 in Kraft getreten. Die medienrechtlichen Spezialgesetze (RfStV, TKG und TNG) sind dagegen erst maximal ein Dutzend Jahre alt. Darüber hinaus regeln sie weniger den zivilrechtlichen, als vielmehr den hybriden Bereich der „Regulierung“.
- Im Gegensatz zu BGB und ZPO sind die elektronischen Medien in der Regel deutlich jünger. Zwar gibt es schon Fernmeldeanlagen (heute Telekommunikationsanlagen) als frühe Form seit ca. 1876 und Fernsehen in seiner mechanischen Form seit 1886 (in der praktischen Anwendung dann aber auch erst seit 1930/40). Den bei den elektronischen Medien besonders relevanten Computer – der erst wirklich elektronisch durch entsprechende Schaltkreise funktioniert – gibt es in der Form des Personal Computers (PC) erst seit Mitte der 80er Jahre. Zwar ist auch das Morsen (seit 1837) eine Form der Digitalisierung, wirklich durchdrungen hat sie unser Leben aber erst durch den Computer und nachfolgende Technik bzw. Medien (wie z.B. das Internet) seit Anfang der 90er Jahre.

Damit wurde in den letzten beiden Jahrzehnten der technische Rahmen revolutioniert, der heute das Zivil- und Zivilprozessrecht herausfordert. Denn heute ist der Computer gleichzeitig Telefon und Fernseher, das Breitbandkabel kann mehr als Fernsehsender übertragen und Internetzugang bieten, Handys sind Telefon, Internetzugang, Fernsehen, Navigationscomputer und allgemeiner Computer zugleich. Gleichzeitig sind Daten überall.

Darauf aufbauend möchte ich für das hier gewählte Thema 2 zentrale Thesen voranstellen:

- Das Recht und die Richter sind in ihrer Entwicklung hinter dem Takt der elektronischen Welt weit zurückgeblieben (vgl. etwa

Moore's Law: Schaltkreise und Prozessoren verdoppeln ihre Leistungsfähigkeit in 18 Monaten.)

- Das Zivilrecht ist bei den elektronischen Medien auf einem ähnlich verlorenen Boden, wie bei der Wirtschaftskriminalität.

II. Die schwierige Vereinbarkeit von BGB, ZPO und Co. mit den rasanten Entwicklungen elektronischer Medien

In diesem Rahmen bewegen wir uns im Folgenden:

1. Das Vertrags- und AGB-Problem

Gesetz und Rechtsprechung wenden somit auf elektronische Medien Gesetze an, die in wesentlichen Bestandteilen (insbesondere bei den Vertragstypen) aus einer Zeit stammen, in denen es diese Medien noch nicht wirklich gab:

a) Das historische Element

Aus historischer Sicht ist der Zwang, auch moderne Vertragstypen in das System des BGB einordnen zu müssen, nicht recht nachvollziehbar, soweit man das AGB-Problem einmal außen vor lässt (dazu noch sogleich, c). Ob man dabei die These vertritt, dass dem anfangs passenden Gesetz nur die Realität davongelaufen sei, die Gesetzgebung den Modernisierungsbedarf versäumt habe oder aber das BGB gar niemals realitätsgerecht war,³ ist im Ergebnis wohl gleichbedeutend. Dabei wird deutlich, dass man insbesondere bei den Verträgen über elektronische Medien künstlich versucht, moderne Erscheinungen in das Vertragskorsett eines Gesetzes zu pressen, das zu einer Zeit entstanden ist, in der über diese Vertragsformen gar nicht nachgedacht worden ist (und kaum nachgedacht werden konnte). Zudem wird häufig übersehen, dass der Gesetzgeber des BGB auch gar nicht das Vertragsrecht abschließend regeln wollte, denn auch für nicht geregelte Verhältnisse sollte die „weitere Ausführung der Sitte und Übung des Lebens überlassen“ bleiben, der Gesetzgeber solle dabei „die von ihm erlassenen Normen mit den wechselnden Lebensverhältnissen im Einklange erhalten“.⁴ Diese Erkenntnis ist nicht neu, sie galt ja auch für das Schuldrecht insgesamt und war u.a. Anlass zur Schuldrechtsreform im Jahre 2002.

³ Siehe dazu *Bartsch*, CR 2000, 3 ff. m.w.N.

⁴ Vgl. dazu *Bartsch*, a.a.O., unter Verweis auf die Materialien zum BGB.

Seit der Schaffung des BGB hat der Gesetzgeber fast keinerlei neue Vertragstypen aufgenommen, Ausnahmen sind insoweit nur das Reisevertragsrecht von 1979 (§§ 651 a ff. BGB) sowie die Bankverträge von 1999 (§§ 676 a ff. BGB). Dass sich in der Praxis seit 1900 noch neben diesen beiden neu in das Gesetz aufgenommen Vertragstypen andere neue regelungsbedürftige Vertragsformen entwickelt haben, dürfte unstrittig sein. Insoweit entspricht der heutige praktische Vertrags-Pluralismus noch viel weniger den im BGB geregelten Typen. Warum aber in der Diskussion solchen Vertragstypen wie Reise- oder Bankvertrag eine eigene Stellung zugebilligt wird, anderen modernen Vertragstypen wie dem des TK- oder IT-Vertrages dagegen nicht, bleibt offen. Das hat zur Folge, dass die Einstufung von modernen Vertragstypen im Ergebnis wegen der Untätigkeit des Gesetzgebers der Rechtsprechung des BGH anheim fällt. Dies führt leider zu einer gewissen Beliebigkeit.⁵ Dies ist besonders dann dramatisch, wenn tatsächlich 70 % bis 90 % des wirtschaftlichen Transfers durch Verträge geregelt werden sollten, die im BGB nicht oder unzureichend abgebildet sind.⁶

b) Die teleologische Betrachtung

Auch vom Sinn und Zweck mögen die BGB-Vertragstypen nicht passen, das gilt auch für die überwiegend herangezogenen Typen Dienst- und Werkvertrag. Der Dienstvertrag ging in seiner Entstehungsgeschichte nicht von einer technischen Dienstleistung, sondern vielmehr von einer geistigen Tätigkeit aus.⁷ Dem entsprechend sind Hauptanwendungsgebiete der § 611 ff. BGB der Arbeitnehmervertrag und der freie Dienstvertrag (etwa mit Selbständigen).⁸ Infolgedessen kannte der im BGB von 1896 geregelte Typus des Dienstvertrags auch keine Gewährleistungsregeln.⁹ Sinn und Zweck des Dienstvertrages ist also die Regelung der persönlichen Dienstleistung eines Menschen. Insbesondere mit Blick auf die §§ 611a, 611b, 612a, 616, 617-619, 629 BGB wird deutlich, dass in der Verpflichtung zur persönlichen Arbeitsleitung eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt.¹⁰ Zahlreiche Regelungen der § 611 ff. BGB sind rein arbeitsrechtlicher Natur¹¹ und haben keinen Bezug zu einer technischen Leistung, wie sie

⁵ Siehe dazu die Darstellung bei *Bartsch*, CR 2000, 3 f. und 5 f.; kritisch auch zum Bereich des TK-Vertragsrechts bereits *Schuster*, CR 2005, 733 ff.

⁶ So *Bartsch*, CR 2000, 4.

⁷ Vgl. dazu *MüKo/Müller/Glöge*, in: Münchener Kommentar, 4. Auflage 2005, § 611 BGB, Rn. 1 ff.

⁸ Siehe dazu *Palandt/Weidenkaff*, vor § 611, Rn. 5 ff. u. 16 ff.

⁹ Vgl. *MüKo/Müller/Glöge*, Rn. 15 ff.

¹⁰ Siehe dazu ausführlich *Schuster*, Arbeitnehmer, Betrieb und Betriebszugehörigkeit, Darmstadt 1997, S. 112 ff. m.w.N.

¹¹ Vgl. *Palandt/Weidenkaff*, vor § 611, Rn. 3.

einem Vertrag über elektronische Medien grundsätzlich zugrunde liegt. Das liegt daran, dass der Datentransport nicht unter die von einer persönlichen Leistung geprägten §§ 611 ff. BGB passt. Bildhaft gesprochen tragen eben keine kleinen Männchen die Pakete (der Daten) durch die Leitungen oder auf der Festplatte hin und her.

Genau genommen kann man allenfalls §§ 611, 612, 614, 620-626 BGB entsprechend anwenden, also namentlich die Vergütungs- und Kündigungsregeln. Angesichts dieses Ergebnisses fragt sich, wo in diesen wenigen, den Dienstvertrag nicht besonders kennzeichnenden Regeln der „wesentliche Grundgedanke“ gem. § 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB sein soll: In der „üblichen Vergütung“ gem. § 612 BGB? – die gibt es beim Werkvertrag auch (§ 632 BGB). In den Kündigungsregelungen ist dieser Grundgedanke auch nicht zu finden, sie reflektieren nur den Umstand, dass es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Hier zeigt sich auch, dass der Parteiwillen nicht ausreichend berücksichtigt wird: In der Praxis treffen die Parteien hier ohnehin andere Regelungen (die Staffel etwa der §§ 621 f. BGB dürfte in der Vertragspraxis bei elektronische Medien gar nicht verwendet werden). Die AGB-rechtliche Bewertung der in der Praxis gerade bei Mobilfunk-Endkundenverträgen wichtigen Mindestlaufzeit (Handy-Subventionen!) hat der BGH selbst beim verkehrstypischen Breitbandkabelanschluss-Vertrag ohne Festlegung des Typus beurteilen können¹² sie lässt sich auch im Dienstvertragsrecht nicht finden (es sei denn, man möchte das ebenfalls arbeitsrechtliche TzBfG anwenden). Zudem war bereits vor Einführung des § 314 BGB höchstrichterlich geklärt, dass die Parteien eines Dauerschuldverhältnisses ein nicht abdingbares Recht zur außerordentlichen Kündigung (entsprechend § 626 BGB) besitzen.¹³ Dabei ist zu betonen, dass auch nicht viel für die Anwendung des Rechts des Werkvertrages spricht, da hier ebenfalls zahlreiche Vorschriften beim Vertrag über elektronische Medien nicht passen wollen (man denke nur an die §§ 632a, 637, 640, 642-648, 650, 651 BGB). Letztendlich bestätigt sich damit, dass die Vertragstypen des BGB allenfalls nützliche Modellvorstellungen sind.¹⁴ Dabei ist das dispositiven Recht eine Art „Lückenbüßer“ und bei der Lückenfüllung muss überlegt werden, ob die Regel passt.

¹² Siehe BGH, U. v. 10.02.1993 - XII ZR 74/91, NJW 1993, 1133; dazu auch Palandt/Heinrichs, vor § 311, Rn. 12.

¹³ Vgl. Palandt/Grüneberg, § 314 Rn. 1 ff.

¹⁴ Dazu Bartsch, CR 2000, S. 7, der im nicht dort veröffentlichten Teil seiner Antrittsvorlesung (S. 26 d. Manuskripts; herunterladbar unter www.bartsch-partner.de) zudem auf Leenen (Typus und Rechtsfindung, 1971) und die dortigen (S. 162-164) Beispielsfälle aus der Rechtsprechung des BGH verweist.

c) Die AGB-Aspekte

Das Hauptargument, trotz all dieser Probleme keinen Vertragstyp eigener Art anzunehmen, ist das ansonsten scheinbar schwerwiegende Problem der Überprüfung vertraglicher Regelungen an den Maßstäben des AGB-Rechts, insbesondere als „Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“ nach § 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB.¹⁵ Die AGB-Kontrolle von Verträgen, die nicht den BGB-Typen entsprechen, ist in der Tat schwierig. Man nehme nur den Outsourcing-Vertrag bei IT-Leistungen (ähnlich komplex ist der Software-Pflegevertrag): Hier kommen möglicherweise Elemente vom Kaufvertrag (Hard- und Standardsoftware), Dienstvertrag (Betreuung, Beratung u.ä.), Werkvertrag (Migration, Installation, Backup) und Mietvertrag (Überlassung von Rechnerkapazität oder RZ-Fläche) als bunter Strauß zusammen. Was ist hier das „gesetzliche Leitbild“? Ist etwa eine Gewährleistungsklausel, die für alle Teilbereiche gilt, je nach betroffenen Leistungselement unterschiedlich auszulegen?

Das erscheint nicht praktikabel. Zudem lassen sich ohnehin für eine wachsende Zahl von Vertragstypen die wesentlichen Grundgedanken einer ausgewogenen Regelung aus dem Gesetzesrecht nicht unmittelbar herleiten, weil entweder das Gesetz keine geschlossene Regelung bereitstellt oder der Realtyp des Vertrags sich so weit von dem gesetzlichen Modell entfernt hat, dass wesentliche Teile der gesetzlichen Regelung keine Leitbildfunktionen besitzen.¹⁶ Ergebnis ist, dass gesetzliche Regelungen, die für den Normaltypus wesentliche Grundgedanken verkörpern, diese Bedeutung für einen solchen atypischen Vertrag gerade nicht aufweisen.¹⁷ Damit steht die AGB-Prüfung vor dem Problem, dass die bei solchen Verträgen geringe gesetzliche Regelungsdichte keinen zulässigen Grund für eine Abschwächung der Inhaltskontrolle nach dem AGB-Recht darstellen kann.¹⁸ Dieser Umstand führt letztendlich auch zu einer gewissen Beliebigkeit in der Rechtsprechung, denn nach Auffassung des BGH soll es ausreichen, dass die maßgeblichen Grundgedanken ihren Niederschlag in allgemeinen, am Gerechtigkeitsgedanken ausgerichteten und auf das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Grundsätzen gefunden haben.¹⁹ Das AGB-Recht hat auch gar nicht den Sinn, bei allen modernen Vertragstypen eine Einstufung in das System des BGB zu erzwingen, sondern für Fairness bei vorformulierten

¹⁵ Siehe *Spindler*, K&R 1999, 489 (noch zu § 9 ABGB) m.w.N. Dazu auch *Bartsch*, S. 33.

¹⁶ Siehe dazu *Ulmer/Brandner/Hensen*, a.a.O., § 9 Rn. 140.

¹⁷ Vgl. *Ulmer/Brandner/Hensen*, a.a.O.

¹⁸ Siehe dazu *Bartsch*, CR 2000, 6; *Ulmer/Brandner/Hensen*, a.a.O.

¹⁹ Siehe BGH v. 18.03.1997, Az. XI ZR 117/96, NJW 1997, 1701.

Verträgen zu sorgen.²⁰ Zudem findet der BGH auch dann „Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“, wenn er gar keinen Vertragstyp heranzieht. Denn diese Grundgedanken „eines Rechtsbereichs“ brauchen nicht in „Einzelbestimmungen formuliert zu sein“.²¹ Vielmehr reicht es aus, dass diese Grundgedanken in „allgemeinen, am Gerechtigkeitsdenken ausgerichteten und auf das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Grundsätzen ihren Niederschlag gefunden haben“.²²

Nimmt man diese Erkenntnisse ernst, dann spricht auch aus Sicht des AGB-Rechts nichts für die Anwendung eines einzigen Vertragstypen. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, den Vertrag über elektronische Medien als Vertrag eigener Art gem. § 311 BGB zu betrachten. Dagegen wird vorgetragen, „die Grenzen der Vertragsfreiheit werden durch die gesetzlichen Leitbilder und ihre im Kern umrissenen Vorstellungen von angemessenen Risikoverteilungen bestimmt“.²³ Damit würde Rechtsunsicherheit entstehen, weil die Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien ohne einen gesetzlichen Vertragstyp ungewiss sei. Allerdings besteht das Problem, die Interessenlage der Parteien und das schriftlich Vereinbarte zu analysieren, auch bei gesetzlichen Vertragstypen. Zudem ist die Risikoverteilung selten nur an dem Parteiwillen messbar, weil die Vertragspartner im Regelfall entweder gar nicht daran denken (namentlich bei Massengeschäften im Endkundenbereich) oder – etwa zwischen Anbietern – in positiven Konzepten denken.²⁴ Auch würde das etwa bei der Entscheidung zwischen Werk- und Dienstvertrag nicht weiterhelfen, weil das gewährleistungslose „Bemühen“ bei einem Vertrag über elektronische Medien jedenfalls weiter von einer „angemessenen“ Risikoverteilung weg ist als der werkvertragliche 100 %ige Erfolg. Diese Auffassung ist zudem deswegen nicht überzeugend, weil es zahlreiche (verkehrstypische) Verträge gibt, bei denen die Einordnung bei einem BGB-Vertragstyp gar nicht möglich ist.²⁵ Zudem kennt das deutsche Recht einen Rechtsformenzwang nur an wenigen Stellen, vor allem zum Schutz von sozial Schwächeren (z.B. § 506 S. 2 BGB).²⁶

d) § 311 BGB und die modulare Betrachtung

Zur Lösung dieser Probleme kann auch im Rahmen des Vertrages eigener Art

²⁰ Vgl. *Bartsch*, S. 33.

²¹ Siehe BGH v. 18.03.1997, Az. XI ZR 117/96, NJW 1997, 1701.

²² BGH, a.a.O.

²³ So *Spindler*, K&R 1999, 489.

²⁴ Vgl. zum Letzteren auch *Bartsch*, S. 41.

²⁵ Siehe dazu die Beispiele und Nachweise bei *MüKo/Emmerich*, § 311 Rn. 40 und *Palandt/Heinrichs*, Überblick v. § 311 Rn. 12.

²⁶ Vgl. *MüKo/Emmerich*, § 311 Rn. 41.

(gem. § 311 BGB) die Auffassung genutzt werden, die situativ für solche modernen Vertragstypen diejenigen Regelungen („Module“) der einzelnen BGB-Typen heranzieht, die von der Grundwertung am besten geeignet seien.²⁷ Diese Lösung bietet den Vorteil, dass sie nicht einem Vertragstyp verhaftet ist, sondern die in der Praxis sehr vielgestaltig vorkommenden Verträge (man denke nur an Rechenzentrumsverträge)²⁸ flexibel einzelnen Regelungen des BGB zuordnen kann. Das kann dazu führen, dass etwa die Verjährungsregeln des einen, jedoch die Kündigungsnormen des anderen Vertragstypen herangezogen werden.²⁹ Insofern sind die Vorschriften anzuwenden, die dem Vertragszweck am besten entsprechen bzw. müssen unter Umständen für bestimmte Fragen im Wege der Rechtsanalogie aus verschiedenen Vorschriften eine „mittlere Lösung“ abgeleitet werden.³⁰ Damit kann die Normanwendung näher an den Sachverhalt, an das von den Vertragsparteien Gewollte heranrücken und damit dem zentralen Postulat der Vertragsfreiheit besser Rechnung tragen.³¹

Wird die Risikoverteilung durch AGB geregelt, so ist zunächst der Vertrag ohne die Klausel zu lesen und auszulegen.³² Bewertungskriterium hat danach grundsätzlich zu sein, ob die Klausel ihrer wesentlichen Natur nach in einer Regelung der Vertragstypen des BGB verkörpert wird. Ist dies der Fall, dann kann diese Vorschrift entsprechend angewendet werden. Trifft eine solche Klausel den Rechtsgedanken verschiedener Vorschriften der Vertragstypen des BGB, so ist entsprechend im Wege der Analogie eine mittlere Lösung unter Berücksichtigung des Parteiwillens zu finden. Damit kann grundsätzlich eine Fairness (im Sinne von Gerechtigkeit) erzielt werden, weil der Parteiwille bestmöglich berücksichtigt werden kann. Nachteil ist, dass damit die Subjektivität der Bewertung deutlich ansteigt. Angesichts der immer wieder kritisierten Beliebigkeit der Rechtsprechung der Gerichte dürfte aber der Unterschied zu vernachlässigen sein. Die modulare Lösung ähnelt dem Vorgehen bei gemischt-typischen Verträgen, etwa in den Formen von Kombinationsvertrag oder Typenverschmelzungsvertrag,³³ bei denen die Leistungsbestandteile des gemischten Vertrages aber nicht zerlegt und dem jeweiligen gesetzlichen Vertragstyp unterworfen

²⁷ Vgl. dazu *Bartsch*, CR 2000, S. 7 ff. m.w.N.

²⁸ S. dazu *Bartsch*, CR 2000, 10 und *Schneider*, a.a.O., M Rn. 1 ff.

²⁹ Siehe *Bartsch*, CR 2000, S. 8 m.w.N.

³⁰ Siehe dazu *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., Vor § 311 Rn. 25 f.

³¹ Vgl. *Bartsch*, CR 2000, S. 11.

³² Siehe dazu BGH v. 4.03.1997, Az. X ZR 141/95, NJW 1997, S. 2043.

³³ Vgl. etwa BGH v. 29.10.1980, Az. VIII ZR 326/79, NJW 1981, 342 zum Altenheimvertrag als Mischung von Miet-, Dienst- und Kaufvertrag, dazu auch *Palandt/Heinrichs*, vor § 311 Rn. 19 ff.

werden, sondern ein Schwerpunkt gebildet wird.³⁴

2. Das Gewährleistungsproblem

Das beschriebene Vertragsproblem setzt sich bei der Frage der anwendbaren Gewährleistungsvorschriften fort. In der Praxis ist die Gewährleistung neben dem (primären) Anspruch auf Erfüllung des Vertrages der wichtigste (Sekundär-) Anspruch. Die vorstehend beschriebenen Vertragstypen, die für Verträge über elektronische Medien in Betracht kommen, bieten außerordentlich unterschiedliche Ansprüche auf Gewährleistung. Besonders offensichtlich dürfte dies zwischen Dienst- und Werkvertrag und auch im Verhältnis zum Mietvertrag sein. Hat der Vermieter im Rahmen eines Mietvertrages für die andauernde vertragsgemäße Verbrauchstauglichkeit zu sorgen, ist der Dienstvertrag weitgehend frei von Gewährleistungsrechten, selbst der Schadensersatzanspruch (außerhalb des Arbeitsrechts) bleibt eine Ausnahme.

a) Die Welt der Service Level

Die Parteien - zumindest in Individualverträgen - orientieren sich gar nicht mehr an den gesetzlichen Vorgaben, sondern vereinbaren in Praxis marktübliche Kriterien. So werden etwa im Bereich Telekommunikation oder IT sog. „Service-Level“ vereinbart, wie Verfügbarkeiten, Paket Loss (Paketverlustrate), Jitter (Taktung der Signalübertragung), Round-Trip-Delay (die Zeit, die ein Signal hin und zurück braucht).³⁵ Nimmt man z.B. die Standard-Zusage einer Verfügbarkeit, so stellt sich bereits die Frage, ob dies Teil der Leistungsbeschreibung (also der Definition des Geschuldeten) ist, oder eine Gewährleistungsregelung. Im Grunde gilt dies für die meisten Service-Level, bei denen nicht ganz klar ist, ob es sich um Bestandteile der Leistungsbeschreibung oder um Gewährleistungsregelungen handelt. Die Praxis differenziert hier gar nicht mehr, ein weiterer Beleg dafür, dass die Parteien eines modernen Vertrages kein wirkliches Interesse an dem gesetzlichen Vertragstyp besitzen. Anders als etwa beim Bau- oder Arbeitsrecht kann die Praxis also wenig mit den gesetzlichen Regelungen anfangen.

Besonders prägnant wird dieser Umstand, wenn es heißt, Software sei niemals fehlerfrei.³⁶ Abgesehen von dem Umstand, dass jeder Microsoft-Nutzer diese

³⁴ Im Fall des BGH (v. 29.10.1980, Az. VIII ZR 326/79, NJW 1981, 342) die Dienstleistungen.

³⁵ Siehe dazu etwa Bernhard et al, Praxishandbuch Service-Level-Management, 2. Auflage 2006.

³⁶ Siehe dazu ausführlich Schneider, Handbuch des EDV-Rechts, 3. Auflage 2003, D 807 ff.

Aussage vermutlich unterschreiben würde, dürfte dies das ultimative Anerkennung sein, dass das BGB-Vertragsrecht, das von der Möglichkeit (irgendwann, gegebenenfalls nach einer Nachbesserung) der Lieferung einer mangelfreien Sache ausgeht, gar nicht passt. Zudem werden in der Praxis die Service-Level zumindest bei Individualverträgen mit Pönalen, pauschalierten Schadensersatzansprüchen oder Vergütungsminderungen verknüpft. Hintergrund dieser Regelungen in der Praxis ist, dass zum einen der Vertragstyp unklar ist, zum anderen die gesetzlichen Gewährleistungsfolgen nicht passen. Auch sind die Folgen der mangelhaften Leistungen (insbesondere ein Schaden) kaum beweisbar, wie etwa bei verlängerten Antwortzeiten oder Datenverlust. Es kommt hinzu - dies mag für Service-Level als Bestandteile der Leistungsbeschreibung sprechen -, dass die Parteien einen messbaren Erfolg wollen.

Ähnliches gilt auch bei Bereitstellungsfristen, die noch am ehesten in den Bereich der klassischen rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages bzw. des Verzuges fallen. Bereitstellungsfristen spielen in der Praxis eine große Rolle etwa bei breitbandigen Telekommunikations-Anbindungen oder Rechenzentrumsleistungen. Auch solche Fristen werden in der Regel mit individualisierten Konsequenzen bedacht (namentlich Pönalen und pauschalierten Schadensersatzansprüchen), weil auch an dieser Stelle die gesetzlichen Rechte (etwa §§ 280, 281 BGB oder auch § 543 Abs. 2 BGB bei der Miete) das Interesse des Kunden regelmäßig nicht adäquat absichern. Zumindest bei den Großkunden, die Individualverträge verhandeln.

Die praktische Welt bei den Endkunden sieht besonders düster aus, faktisch haben sie gar keine Gewährleistungsrechte. Gut bekannt ist dies allen Anwesenden etwa bei Software von Microsoft: Hat jemand schon Mehrkosten bei durch das Programm verursachten Fehlinstallationen bzw. Abstürzen erstattet bekommen oder Datenverlust ersetzt erhalten? Sind bei Sicherheitslücken Ersatzleistungen oder Entschädigungen geleistet worden? Oder wurde die ausgefallene Arbeitszeit bei Systemabstürzen ausgeglichen? Oder wie sieht es aus bei Netzausfällen eines Mobilfunknetzbetreibers oder im Festnetz bei der Deutsche Telekom AG?

b) Lösungen?

Die denkbaren Lösungen für diese Probleme sehen sehr unterschiedlich aus:

- Bei den Geschäfts- bzw. Großkunden im Bereich der Individualverträge hat die Praxis Lösungen gefunden, die – soweit damit keine Gerichte beschäftigt werden (dazu noch unten) halbwegs tragfähig sind.

Entweder gibt es sogenannte „Rundum-Sorglos-Pakete“ (ein besonders schönes Thema im Bereich der Software-Erstellung)³⁷ oder eben mit selbst geschaffenen Gewährleistungsregelungen, wie Pönalen oder pauschalierten Schadensersatz-Ansprüchen.

- Im Bereich der Endkunden-Verträge (AGB) ist es nahezu ausgeschlossen, durch die Rechtsprechung zu vernünftigen Entschädigungen zu kommen. Ähnlich wie im Bereich der Deutschen Bahn oder auch im Flugverkehr müsste – vergleichbar mit Sinn und Zweck des Verbraucherschutzes – eine pauschale Entschädigung für Endverbraucher letztendlich gesetzlich geregelt werden.
- In vertragstypologischer Hinsicht (dazu bereits oben) muss den Parteien in Ermangelung eines eigenen Vertragstypus die Möglichkeit eingeräumt werden, Leistungen definieren zu können (etwa 98 % Verfügbarkeit im Kalendermonat), die dann gegebenenfalls auf „Üblichkeit“ (etwa gem. § 243 BGB als Leistung „mittlerer Art und Güte“) überprüft werden können – etwa im Wege einer Vergleichsmarktbetrachtung. Ähnlich wie bei den „verkehrstypischen Verträgen“ kann man gerade im Bereich der elektronischen Medien, die häufig im Bereich der Endkunden Massenverträge darstellen, darauf vertrauen, dass der Markt es richten wird.³⁸

3. Das Prozessproblem

Die vorstehenden Probleme der elektronischen Medien im Bereich des Zivilrechts (namentlich im Vertrags- und Gewährleistungsrecht) wird ergänzt um ein Prozessproblem. Hier kommen drei Umstände zusammen: Zum einen fehlt regelmäßig auf der Richterbank das entsprechende (technische) Know-how, zum anderen ist die Beweislast bei der Flüchtigkeit der Daten oftmals zu schwierig und zudem dauern Prozesse viel zu lange.

a) Fehlendes Know-how auf der Richterbank, Beweisbarkeit, Prozessdauer

Ein Kollege von mir hat das Problem auf der Richterbank einmal damit umschrieben, dass „Basketballer Fußball spielen sollen in der Champions League“.

³⁷ Siehe dazu nur *Peter*, in: *Software-Erstellungsverträge*, 2006, Kap. G.

³⁸ Allerdings ist aus der Praxis nicht zu übersehen, dass etwa die Deutsche Telekom AG im Bereich des Zusammenschaltungsvertrages 1997/1998 die Verfügbarkeit der Leistungen mit 97,5 % im Kalenderjahr definiert hat. Diese Zahl findet sich mittlerweile in der Mehrzahl aller Telekommunikationsverträge, obwohl die selbst in einem durchschnittlichen Telekommunikationsnetz erreichbare Verfügbarkeit deutlich über 99,5 % liegen dürfte.

Allerdings muss man fairer Weise sagen, dass zwar die Parteien das Problem meistens verstehen, die Anwälte teilweise auch, es aber auch häufig schwer nachzuweisen ist. Besonders prägnant ist dies im Bereich IT-Recht und dort im Bereich Software. Wenn man bedenkt, dass die überwiegende Anzahl (man spricht von 80%) der größeren Software-Projekte nach inoffizieller Einschätzung noch nicht einmal annähernd zum gewünschten Ergebnis führt, dann verwundert es, dass so wenige Gerichtsentscheidungen dazu existieren. Nach meiner Kenntnis liegt dies an zwei Problemen aus Sicht der Betroffenen. Zum einen sind die meisten Probleme technischer Natur (und damit schwer zu erklären, aber auch zu beweisen), zum anderen sind die langen Gerichtslaufzeiten aus Sicht der Geschädigten prohibitiv.

Es kommt hinzu, dass selbst bei der Möglichkeit, hinsichtlich des zugrunde liegenden technischen Problems den erforderlichen Beweis erfolgreich zu führen, dies noch nicht bedeutet, dass der eingetretene Schaden adäquat darzulegen wäre. Denn teilweise sind die Anforderungen, die Richter etwa an die Darlegung des Deckungsbeitrages stellen, so hoch, dass ein Prozess nicht erfolgreich erscheint. Die Konsequenz ist in der Praxis, dass die Geltendmachung von Ansprüchen bzw. Rechtsverfolgung aufgegeben wird, wenn kein vorprozessualer Vergleich möglich ist. Außerdem sind die Prozesslaufzeiten in Deutschland viel zu lang, so dass kaufmännische Geschäftsführer häufig die Geduld verlieren oder – aus technischer Sicht – die zur Beweisführung notwendige Hard- oder Software gar nicht mehr vorhanden ist oder so veraltet, dass damit kein Beweis mehr zu führen ist. Ich selbst habe einen Fall erlebt, bei dem es um Hardwaremängel ging, bei dem die erste Beweisaufnahme 4 Jahre nach Lieferung der Hardware hätte erfolgen sollen – zu diesem Zeitpunkt waren die Festplatten der (glücklicherweise) eingemotteten Hardware bereits verrostet.

Das Problem ist dabei, dass die Gerichte häufig eher an Verbraucherschutz³⁹ oder an dogmatische Klimmzüge (Stichwort: Störerhaftung)⁴⁰ als an eine praktikable Lösung denken. Konsequenz ist zumindest in unserer Praxis, dass viele auf den ersten Blick sehr berechtigte Ansprüche gar nicht erst verfolgt werden. Allein die mir in unserer Tätigkeit untergekommenen Sachverhalte, bei denen Mandanten aus den vorgenannten Gründen von der Rechtsverfolgung abgesehen haben, dürften in einem mittleren dreistelligen Millionenbetrag liegen. Das braucht man möglicherweise volkswirtschaftlich nicht zu bedauern, weil ja die nicht beklagte Partei mit dem Geld weiter wirtschaften kann, es zeigt jedoch,

³⁹ Man nehme nur beispielhaft die Dialer-Rechtsprechung des BGH.

⁴⁰ Vgl. etwa die Urteile in Sachen Rolex ./Ebay.

dass das Rechtssystem an der Stelle zumindest aus Sicht der Unternehmen (und auch Anwälte) versagt.

Dabei gewährt Art. 19 Abs. 4 GG einen effektiven Rechtsschutz gegen öffentliche Gewalt oder auf Basis des Art. 20 GG einen allgemeinen Justizgewährungsanspruch auf Basis des Rechtsstaatsprinzips. Dies erfordert jedoch einen wirkungsvollen Rechtsschutz innerhalb angemessener Frist in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten.⁴¹ An der Einhaltung dieser Grundsätze bestehen aber aus meiner Sicht ganz erhebliche Zweifel, da wie gesagt lange Verfahrensdauern die Geltendmachung an sich berechtigter Ansprüche verhindern. Wie gesagt: Der Rechtsstreit muss an sich in angemessener Zeit entschieden werden.⁴² Jedoch müssen viele Fragen, häufig gerade die mit kartell- oder wettbewerbsrechtlichem Bezug, erst höchst richterlich entschieden werden, wobei dann aber durchaus vorkommende Laufzeiten von 5-10 Jahren zum BGH oder Bundesverwaltungsgericht (und das noch ohne Bundesverfassungsgericht) deutlich zu lang sind.

Mit Blick auf die Beweiswürdigung durch die Gerichte ist festzustellen, dass dort in der Praxis häufig nicht erreichbare Hürden aufgebaut werden, obwohl auch hier das Gebot des fairen Verfahrens grundsätzlich Bedeutung hat.⁴³ Sind aber in der Praxis Gewährleistungsansprüche bei elektronischen Medien nicht ausdrücklich mit Pönalen o.ä. (wie häufig bei Service-Level) versehen, findet eine Entschädigung faktisch nicht statt, weil aus den vorgenannten Gründen ein Beweis nicht möglich ist. Es verwundert nicht, dass in der Praxis an dieser Stelle bei starken Nachfragern eine Beweislastumkehr zu Lasten des Schuldners der Leistung (des „Dienstleisters“) durchgesetzt wird (etwa bei der Einhaltung von Service-Level).

b) Lösungen?

Angesichts dieses Befundes aus der Praxis stellt sich die Frage, wie mögliche Lösungen aussehen könnten. Hinsichtlich des fehlenden Know-how der Richter gerade bei elektronischen Medien kommt grundsätzlich die Einrichtung von Fachkammern an den Gerichten in Betracht. Allerdings dürften diese selbst bei Konzentration auf eine Kammer je Bundesland noch deutlich unterfordert sein. Denn derzeit dürfte es dafür deutlich zu wenig Fälle geben. Lässt man einmal Probleme der Gesetzgebungszuständigkeit außen vor, wäre daher eigentlich die

⁴¹ So im Übrigen auch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK.

⁴² Siehe nur BVerfGE 88, 182.

⁴³ Siehe dazu BVerfGE 52, 145 ff.

Schaffung einer (oder auch mehrerer) zentraler, bundesweit zuständiger Kammern für Telekommunikations- und IT-Sachen (dann unter Änderung der örtlichen Zuständigkeiten) begrüßenswert. Die mittlerweile (wegen zu weniger Fälle) aufgelöste Spezialkammer für IT-Sachen am Landgericht München hatte nach meiner Kenntnis einen guten Ruf. Auch spezialisierte Kammern wie etwa die Kartellkammer des Landgerichts Köln zeichnet sich nach meiner Auffassung durch eine überdurchschnittliche Arbeit aus.

Hinsichtlich der Prozesslaufzeiten hat die ZPO eigentlich alle Instrumente für einen zügigen Prozess, sie werden aber nach meiner Auffassung nicht wirklich angewendet. In vielen Prozessen werden unzählige Schriftsätze hin- und hergewechselt, statt dass – wie vorgesehen – sehr zeitnah eine mündliche Verhandlung durchgeführt und der Prozess vorangebracht wird. Auch daran anschließende Beweisaufnahmen werden häufig erst Monate (oder Jahre) später anberaumt. Dabei zeigen (zumindest teilweise) die Arbeitsgerichte, wie hilfreich ein schneller Termin (der Gütetermin) sein kann, auch um die Angelegenheit dann durch Vermittlung des Richters vergleichsweise abzuschließen. Auch dies setzt, nebenbei bemerkt, eine hohe Fachkompetenz des Richters voraus, weil er nur so die Autorität bei den Parteien haben kann, um sie zu einem Vergleich zu führen. Neben der besseren Anwendung der Instrumente der ZPO wäre sicher auch eine bessere Ausstattung der Gerichte, sowohl personell als auch sachlich, hilfreich. Schön wäre es aus Sicht eines unternehmerisch denkenden Anwalts zudem, wenn auch die Arbeit von Richtern einer Art „Service-Level“ mit Vergütungswirksamkeit unterworfen werden könnte, um Prozesse zu beschleunigen. Angesichts der mit der Unabhängigkeit und der Beamtenstellung der Richter verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten und den praktischen Problemen der Erfolgskontrolle wird dies wohl ein nicht erfüllbarer Wunsch bleiben.

Auch hinsichtlich der vorstehend besprochenen Beweisproblematik stellt die ZPO an sich die Mittel für entsprechende Beweiserleichterungen in §§ 286, 287 ZPO zur Verfügung. Hat das Gericht beispielsweise eigene Fachkunde in einer Handelskammer (z.B. bei der üblichen Höhe eines Deckungsbeitrages als Maßstab des entgangenen Gewinns), wären schon faktisch Erleichterungen nach §§ 286, 287 ZPO gegeben. Allerdings kann ich mich aus meiner Praxis nicht des Eindrucks erwehren, dass die Richter trotz Fachkunde in der Praxis sich häufig nicht trauen, diese Möglichkeiten der freien Beweiswürdigung zu nutzen und damit sehr hilfreiche Erleichterungen bei der Schadensermittlung im Falle elektronischer Medien zu gewähren. Teilweise wäre auch eine Beweislastumkehr oder zumindest weitere Erleichterung angezeigt, gerade wenn der

Schuldner einer komplexen technischen Leistung der Einzige ist, der den Beweis technisch führen kann.⁴⁴

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich Folgendes in Thesenform festhalten:

1. Das Recht und die Rechtsprechung arrangieren sich mit den elektronischen Medien und den damit verbundenen Rechtsfragen mehr recht als schlecht, überzeugende und vor allen Dingen rechtssicher handhabbare Lösungen sehen jedoch anders aus.
2. Das gilt für die Verwendung von AGB in diesem Bereich noch mehr; Diese sind fast gar nicht mehr rechtssicher abfassbar, weil der Vertragstyp und sekundäre Ansprüche unklar sind.
3. Bei der Gewährleistung gibt es einen massiven Unterschied zwischen Geschäftskunden und Verbrauchern, der deutlich über die „übliche“ Besserbehandlung von Geschäftskunden hinausgeht.
4. Die Beweisproblematik und die Prozessdauer führen dazu, dass viele an sich berechnigte Ansprüche gar nicht erst verfolgt werden.

⁴⁴ Das wird teilweise auch in der Rechtsprechung so anerkannt; s. etwa OLG Hamm, CR 1989, 910.

III.

Akademische Feier zum 750. Jahrestag des Großen Schieds
1. Juli 2008

Grußwort seitens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp, Köln

Eminenz, Frau Bürgermeisterin, Herr Altrector, Herr Altkanzler, Herren Präsidenten, meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich freue mich, Sie im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu dieser Festveranstaltung begrüßen zu dürfen. Wir gedenken des Großen Schiedes, der vor 750 Jahren, genau am 28. Juni 1258, unter Beteiligung von Albertus Magnus zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof vermittelte.

Ich spreche hier in Vertretung von Michael Sachs, der leider erkrankt ist, sich aber inzwischen zum Glück auf dem Weg der Besserung befindet. Vom Status eigentlich nur Pro-Studiendekan hat mir die Fakultät die Ehre angetragen, Sie in Vertretung zu begrüßen, weil ich als Rechtshistoriker fachnah zur heutigen Thematik bin.

Und wirklich ist der Große Schied für Rechtshistoriker ja ein zentrales Datum. Der Große Schied gibt einen selten detaillierten Einblick in den Kampf einer Stadt um kommunale Selbstständigkeit. Sozialhistorisch bildet er die soziale Struktur der Kölner Bevölkerung detailgetreu ab. Rechtshistorisch ist die Quelle ein Meilenstein in der Herausbildung des Kölner Stadtrechts mit Schöffengericht, Richterzeche und Rat.

Besonders interessant ist aber vor allem, dass der Große Schied die Rekonstruktion eines mittelalterlichen Schiedsverfahrens in seltener Genauigkeit zulässt. Schiedsverfahren im Mittelalter haben in der jüngeren Vergangenheit verstärkt Aufmerksamkeit gefunden. In Kritik der Betonung der „juristisch“ agierenden mittelalterlichen Justiz durch die traditionelle Rechtsgeschichte hat die jüngere Historiographie Schiedsverfahren als Archetyp für mittelalterliches Rechtsdenken herausgestellt. Hieraus hat sich eine der spannendsten Kontroversen der letzten Jahrzehnte zwischen Historikern und Rechtshistorikern zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte ergeben. Ist es der rechtsförmig, vor Richtern oder Schöffengerichten durchgeführte Prozess, der die Rechtswirklichkeit prägte, oder waren es eher außergerichtliche Streitschlichtungen, die Konflikte lösten? Wo „fand“ der mittelalterliche Mensch sein Recht? Die schon lange geführte

Diskussion über den Rechtsbegriff des Mittelalters hat durch die Betonung der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit viele neue Impulse bekommen.

Als Emeritus unserer Fakultät und breit ausgewiesener Kenner der mittelalterlichen Rechtsgeschichte Kölns hat Dieter Strauch zum heutigen Tag eine monumentale Neuinterpretation des Großen Schiedes vorgelegt, die auf dem Büchertisch vor der Aula eingesehen und auch erworben werden kann. Lieber Herr Strauch, wir freuen uns darauf, dass Sie diese Ergebnisse im heutigen Festvortrag vorstellen werden.

Aber nicht nur die rechtshistorische Forschung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät weist Bezüge zum Großen Schied auf. Macht man sich klar, dass der Suchscheinwerfer des Historikers immer in der Gegenwart ausgerichtet wird, so stellt sich die Frage, warum gerade jetzt Schiedsverfahren in der Geschichte neu entdeckt werden. Wenn Rechtsgeschichte lange als Gesetzgebungsgeschichte erzählt wurde, so spiegelte das auch den die Rechtshistoriker prägenden Gesetzgebungsstaat des 2. Kaiserreichs wider. Wenn die Rechtsgeschichte nach 1945 dann stärker die Justizgeschichte in den Vordergrund hob, so war der Blick auch durch die justizstaatliche Perspektive des 20. Jahrhundert geprägt. Es verwundert nun nicht, dass sich auch für das neue Interesse an Schiedsgerichten leicht aktuelle Anknüpfungspunkte finden lassen. In der globalisierten Wirtschaft nehmen seit etwa 20 Jahren Schiedsverfahren immer mehr zu. Konflikte werden zunehmend ohne die Justiz gelöst. „Mediation“ durchzieht als Leitbegriff eine ganze Fülle neuerer Perspektiven des aktuellen Rechts. Auch in der Kölner Fakultät sind gleich mehrere Institute und Lehrstühle mit solchen Schiedsverfahren in theoretischer, didaktischer und praktischer Perspektive beschäftigt. Das Gedenken an den Großen Schied spiegelt daher auch aktuelle Interessen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wider.

Wir freuen uns daher besonders, nach der Veranstaltung des Jahres 2002 zum Kleinen Schied heute auch des Großen Schiedes zu gedenken. Dies natürlich auch deswegen, weil der Große Schied weit über rechtshistorische und aktuelle Wissenschaftsinteressen hinaus eine fundamentale Bedeutung für die Geschichte und das noch immer beeindruckend autonome Selbstverständnis der Stadt Köln besitzt. Vor diesem Hintergrund freue ich mich besonders, hier sozusagen die damaligen Streitparteien zu dieser Veranstaltung begrüßen zu dürfen. Wenn Sie, hochwürdigste Eminenz und Sie, verehrte Frau Bürgermeisterin, heute nicht nur schiedlich-friedlich, sondern ganz einträchtig nebeneinander sitzen, so wird man das ja leider kaum dem Großen Schied zugute halten können, der ja nur ein

Zwischenstopp, nicht der Endpunkt der Streitigkeiten um die Stadtherrschaft war.

Wichtig ist mir daher ein anderer Punkt: Heute ist der Große Schied Teil einer gemeinsamen Kölner Geschichte, die von Stadt und Kirche gleichermaßen gepflegt wird. Für mich als nichtgebürtigem Kölner und Wissenschaftler, ist das intensive Interesse Kölns an seiner Geschichte immer auffallend gewesen. Die Identifikation „des Kölners“ mit seiner Stadt prägt ein ganz selten gelungenes Beispiel für eine Symbiose zwischen Wissenschaft und dem „Bürger“. Dies zeigte zuletzt der immense Andrang beim „Kölner Tag der Geschichte“ im Mai 2007 im Rathaus. Besonders intensiv erlebe ich diese Symbiose in einem Forschungsprojekt zur Kölner Justiz im Krieg, in dem Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare mit Rechtshistorikern und Historikern eng zusammenarbeiten. Auch hier zeigen gut besuchte öffentliche Symposien, wie stark Kölner an „ihrer“ Geschichte interessiert sind. Ich freue mich in diesem Zusammenhang besonders, dass der Präsident des Verwaltungsgerichts Köln, Dr. Arntz, der Präsident des Landgerichts Köln, Herr Zerbes, der ehemalige Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Dr. Thümmel, und der ehemalige Präsident des Kölner Anwaltvereins, Dr. Klocke, anwesend sind.

Namentlich begrüßen möchte ich weiterhin unseren Altrector, Herrn Kollegen Küpper und unseren Altkanzler, Herrn Wagner, deren heutiges Erscheinen auch die Bedeutung des Großen Schiedes für unsere Universität deutlich macht. Wichtigstes Bindeglied zwischen der Universität und dem Großen Schied ist natürlich Albertus Magnus. Die Tatsache, dass die das öffentliche Bild unserer Universität prägende schöne Skulptur des Albertus von Gerhard Marcks als Kopie vor dem Eingangsbereich der Houston University School of Law in Texas und der Universität in Bogota aufgestellt wurde, verdeutlicht, dass viele Universitäten gerne auf derartige Wurzeln zurückgreifen würden. Albertus prägte bekanntlich mit dem Generalstudium der Dominikaner die mittelalterliche Wissenschaftslandschaft. Dies fand in Köln statt, nicht in Houston, Texas. Die liebevolle texanische Bezeichnung von Albertus als „Big Al“ ändert daran nichts. Köln ist mit Recht stolz auf diese Vergangenheit. Aus dem Rektorat waren Überlegungen zu hören, unsere Universität in Albertus-Magnus-Universität umzubenennen. Die 600-Jahr-Feier der Kölner Universität hat gezeigt, dass man mit etwas konstruktiver Phantasie sehr lange Kontinuitäten ziehen kann. Wichtiger wäre mir bei einem solchen Schritt, dass die so gesetzten Signale auch stimmen. Die Hannoversche Universität hat jüngst gezeigt, was der falsche Weg ist, indem sie in dem Moment, als sie sich in Gottfried Wilhelm Leibniz Universität umbenannte, den einzigen Lehrstuhl, der das Werk von Leibniz erforschte,

abschaffte. Köln hat eine weltweit sichtbare mediävistische Forschung, die eine wirkliche Albertus-Magnus-Universität stets gut pflegen sollte.

Bevor wir nun solchermaßen in das Kölner Mittelalter eintauchen, bitte ich nun unseren Altrector, Herrn Kollegen Küpper, um sein Grußwort.

Grußwort seitens des Rektorats der Universität zu Köln

Prof. Dr. Tassilo Küpper, Köln

Eminenz, sehr geehrter Herr Kardinal Meisner,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Spizig,
Spectabilis, lieber Herr Kollege Sachs,
lieber Herr Kollege Strauch,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ähnlich wie vor ungefähr 6 Jahren – zur Erinnerung an den „Kleinen Schied“ – haben wir uns hier in der Universität zusammengefunden, um an ein für unsere Stadt bedeutendes Ereignis zu erinnern und die Leistungen eines Mannes zu würdigen, der für die Stadt und weit darüber hinaus, aber gerade auch für Wissenschaft allgemein und indirekt auch für unsere Universität bedeutendes geleistet hat und das Adjektiv Magnus zurecht in seinem Namen trägt. Obwohl auch diese Vereinbarung bereits eine große politische Leistung darstellte, war sie nur ein erster Schritt und hat nicht lange gehalten, und dadurch haben wir heute erneut Grund, zusammenzukommen, um erneut an einen historischen Schiedsspruch zu erinnern.

Damals, im April 2002 habe ich Sie als Rektor an dieser Stelle willkommen heißen können. Heute ist leider das gesamte derzeitige Rektorat verhindert, und so bin ich gerne der Bitte von Herrn Kollegen Strauch gefolgt, Sie alle – gewissermaßen in Fortsetzung der damaligen Festveranstaltung - herzlich im Namen der Universität zu begrüßen.

Der „Große Schied“ ist primär natürlich ein rechtshistorisches Ereignis, von enormer Bedeutung für die politische Konstellation unserer Stadt. Wenn heute der Erzbischof und die Vertreterin der Stadt, Frau Bürgermeisterin Spizig, einträchtig nebeneinander sitzen, dann ist dies eine erfreuliche Entwicklung und letztlich auch der weisen und geschickten Vermittlungskunst Alberts zu verdanken.

Die Erinnerung an dieses große Ereignis bietet uns auch eine willkommene Gelegenheit, mit Albertus eine Persönlichkeit zu würdigen, die als Wissenschaftler und Wegbereiter Herausragendes geleistet und dadurch für uns ein Vorbild ist.

Schließlich war er es, der durch die Gründung der „Generalstudien“ in Köln schon das Fundament für die erst ein Jahrhundert später entstandene Universität gelegt hat

Obwohl also gar nicht unmittelbar mit der Universität verbunden, gilt er doch bis heute als die Persönlichkeit, die in ganz natürlicher Weise mit unserer Universität verknüpft ist. Dazu trägt zunächst seine sichtbare Präsenz in Gestalt der schönen Skulptur von Gerhard Marcks an zentraler Stelle vor dem Hauptgebäude bei; weise lächelnd verkörpert er die Universität und Gelehrtheit schlechthin; auf so manchem Erinnerungsphoto unserer zahlreichen ausländischen Gäste und der erfolgreichen Kandidaten nach dem Examen bleibt er als Symbol einer sicher schönen und interessanten Zeit in Köln im Gedächtnis.

Auch als aktiver Forscher selbst ist Albert als eine der führenden Persönlichkeiten seiner Zeit und „Wahlkölnler“ ein guter Repräsentant für Wissenschaft in Köln. Hier hat er zeitweise studiert; hierhin wurde er zurückbeordert nach den weiterführenden Studien am damaligen Exzellenzzentrum Paris, wie wir heute sagen würden, und hier hat er sich wohl gefühlt und auch seinen Lebensabend verbracht.

Seinem umfangreichen Wissen, das wohl die gesamte Fachliteratur des Mittelalters und der Antike umfasste, hat er den Ehrentitel „doctor universalis“ zu verdanken. Eine Reihe von Entdeckungen aus ganz unterschiedlichen Gebieten wird ihm zugeschrieben, u. a. in der Geographie, der Zoologie oder der Chemie: Albert hat das Arsen entdeckt und die Bedeutung von Salpetersäure für die Trennung von Gold und Silber erkannt. Er hat die Grundlagen der christlichen Aristotelik gelegt und das Fundament für die modernen Naturwissenschaften bereitet. Papst Pius XII. ernannte ihn im Jahr 1941 zum Patron der Naturwissenschaftler. Seine (im Mittelalter kühne) Maxime:

„Einem Naturforscher obliegt es, entweder gar nichts zu sagen oder seine Behauptung mit den Mitteln zu beweisen, die seiner Wissenschaft angemessen sind.“

beschreibt seine unvoreingenommene, rationale Einstellung und ist zeitlos.

Aus Anlass des 700. Todestages hat Papst Johannes Paul II. hier in Köln im Dom in seiner Ansprache an die Wissenschaftler vor fast 30 Jahren, die ich als beeindruckendes Ereignis in Erinnerung habe, Alberts Gedanken zur sachlichen Fundierung, Verantwortlichkeit und Freiheit der Wissenschaft aufgegriffen und

als maßgeblichen Grundsatz bestätigt. Mit dem Voranschreiten der Naturwissenschaften eröffnen sich immer wieder neue Fragen, die allein mit naturwissenschaftlichen Kriterien nicht zu beantworten sind. Hier kann uns Albert's rationale Herangehensweise, die auf Erfahrung in eigener naturwissenschaftlicher Forschung gegründet gewesen sein mag, als gute Richtschnur für die Diskussion schwieriger Fragen im Grenzgebiet der Naturwissenschaften oder auch der Medizin dienen.

Dieses auf rationale Beweggründe ausgerichtete Denken, allein an der Sache orientiert, hat ihm auch die Autorität und Akzeptanz verschafft, die ihn als Schiedsrichter in diffizilen Prozessen erfolgreich hat wirken lassen. Über den konkreten Konflikt, der dem „Großen Schied“ zugrunde lag, werden wir gleich durch den Vortrag von Herrn Kollegen Strauch im Detail informiert. Sein gerade erschienenen Werk ist zugleich ein gutes Beispiel für die vielfältigen wissenschaftlichen Studien, die fortwährend dem Wirken Alberts auch an unserer Universität gewidmet werden.

Wenn auch der „Große Schied“ letztlich für den aktuellen Konflikt doch nur eine vorübergehende Lösung geschaffen hat, so markiert er doch für die Verfassungsgeschichte unserer Stadt ein bedeutendes Ereignis.

Die Kirche pflegt gerade in unserer Stadt einen intensiven Austausch mit der Kunst, beispielsweise durch das neue Museum bei St. Kolumba oder mit der Kunststation St. Peter. Der Dialog mit der Wissenschaft ist ebenfalls wichtig. Viele Kollegen und viele Studenten sind daran interessiert; am Weltjugendtag vor einigen Jahren hat sich die Hochschulgemeinde engagiert beteiligt. Die überzeugende Vereinbarkeit seiner unvoreingenommenen naturwissenschaftlichen Forschung mit seinen theologischen und philosophischen Überzeugungen lässt uns Albert auch heute nicht nur als einen wahren Patron der Naturwissenschaftler erscheinen, sondern als einen Vermittler zwischen Wissenschaft und Kirche. Dieser Dialog ist wichtig und es erscheint lohnend, Eminenz, den vor einigen Jahren begonnenen Dialog fortzusetzen, und mit dieser Erwartung darf ich das Wort nun an Sie weitergeben.

Grußwort des Erzbischofs von Köln

Erzbischof Joachim Kardinal Meisner, Köln

Wenn der Erzbischof von Köln heute eine Grußadresse an die Teilnehmer dieser Akademischen Feier der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet, so tut er dies als Mann der Kirche. Das bedeutet aber keineswegs, dass ich hier in erster Linie als Rechtsnachfolger Erzbischof Konrads von Hochstaden (1238-1261) stehe, denn dieser wurde in Funktionen vom "Großen Schied" betroffen, die ich als sein Nachfolger nicht mehr ausüben habe. Seit mehr als 200 Jahren hat die Säkularisation die Kölner Kirche von der Bürde der weltlichen Verpflichtungen befreit, die meinen Vorgänger Erzbischof Konrad leider manchmal von seinem geistlichen Amt abgelenkt und ihn zwangsläufig in Gegensatz zu den Bürgern Kölns gebracht haben. Heute ist der Erzbischof selbst Kölner Bürger, und wenn ich persönlich an jenen historisch so folgenreichen Vertrag der stadtkölnischen Geschichte denke, so bewundere ich vor allem die Person des damaligen Versöhners der streitenden Parteien, des hl. Albertus Magnus. Da Albert der Große, der ja zwei Jahre nach seinem großen Schiedsspruch, also 1260, die Bischofsweihe empfangen hat, auch bischöfliche Amtshandlungen vornahm, darf ich mich – natürlich nur in dessen seelsorglicher Funktion – auch als Alberts Nachfolger ansehen.

Albertus Magnus kam 1248, also in dem Jahr als Erzbischof Konrad den Grundstein zum gotischen Domneubau legte, in Begleitung seines Schülers Thomas von Aquin nach Köln. Seine Aufgabe war, hier in unserer Stadt ein studium generale, eine Art von ordensinterner Universität, zu begründen. Er war voll und ganz mit Forschung und Lehre befasst und suchte keine zusätzlichen Aufgaben. Natürlich beschäftigte sich ein Philosoph wie Albert auch mit der Ethik in der Politik, aber mit der politischen Praxis hatte er gewiss nicht allzu viel im Sinn. Dies änderte sich, als die Umstände dies mit geradezu sittlicher Notwendigkeit von ihm forderten. Albertus Magnus war kein Wissenschaftler, der sich in den sprichwörtlichen "Elfenbeinturm" des Gelehrten zurückzog.

Bruder Albert, wie er sich als Mitglied des Predigerordens stets nannte, war in Köln in eine Stadt gekommen, in der fast alles in stürmischem Umbruch war. Es ist nicht übertrieben, von sozialer und politischer Gärung in allen Schichten und

Ständen zu sprechen. Die Kirche musste auf die gewaltigen Veränderungen jener Zeit reagieren, nicht nur in Deutschland, sondern zuvor schon in Italien und Frankreich, wo die damals neuen Orden der Franziskaner und der Dominikaner entstanden waren. Als Dominikaner hatte Albert einen bestimmten Platz innerhalb des gesellschaftlichen Wandels, auch wenn er sich selbst aus freien Stücken nur mit dessen Theorien beschäftigen wollte. Beide Mendikantenorden, die Dominikaner wie die Franziskaner, verdankten ihre Entstehung – gewiss nicht nur, aber doch sehr wesentlich – dem Bestreben der Kirche, ihre Seelsorge den neuen sozialen Bedingungen anzupassen. Mit diesen beiden Orden entstand eine besondere Pastoral für die aufstrebenden Städte, für ihre Bürger wie für ihre Unterschichten. Grundsätzlich, wenn auch nicht ohne gelegentliche Vorbehalte, wurde diese Entwicklung von den Bischöfen gefördert. Ganz besondere Förderer der Bettelorden aber waren im 13. Jahrhundert die Kölner Erzbischöfe. Nicht zufällig gehörten die Kölner Ordenshäuser dieser Gemeinschaften zu den ältesten nördlich der Alpen. Bereits Erzbischof Engelbert der Heilige (1216-1225) hat beiden Mendikantenorden, zum Teil gegen erheblichen Widerstand des Kölner Säkularklerus, das Wirken in unserer Stadt ermöglicht.

Die Stadt Köln, wie sie sich zurzeit des „Großen Schied“ darstellte, unterschied sich vom heutigen Köln nicht zuletzt durch die Form ihrer Regierung. Es ist sicher schwer, für das damalige Köln, das ausschließlich von einigen wenigen Familien beherrscht wurde, von Bürgerfreiheit zu sprechen. Weit über 90 Prozent der Bürger, darunter alle Handwerker, waren von jeder Mitregierung ausgeschlossen. Man kann sich daher nicht wundern, dass diese sich schon weniger als 12 Monate nach dem großen Schiedsspruch mit dem Stadtherrn Erzbischof Konrad gegen ihre beiden Bürgermeister und die anderen Herren in der Stadt verbündeten. Umso bemerkenswerter ist die zumindest äußere Einigkeit, die am Tage des Schiedsspruchs am 28. Juni 1258 herrschte.

Noch bemerkenswerter ist wohl, dass das mit fünf Personen besetzte Schiedsgericht in allen Stücken dem Rat des Albertus Magnus gefolgt ist. Im 19. Jahrhundert (in seiner 1880 erschienenen Monographie über Konrad von Hochstaden) hat der Kölner Historiker Hermann Cardauns dies so formuliert: In diesem Schiedsspruch hat der Gelehrte, dessen Ruf schon damals durch die ganze christliche Welt ging, der schon in zahlreichen Werken Denkmäler seines Geistes gesetzt hatte, das schönste Zeugnis seines Charakters hinterlassen. Die ganze Urkunde atmet Ernst, Würde, Unabhängigkeit, unbestechlichen Gerechtigkeitsinn. Die vier übrigen, von Albert beeinflussten Mitglieder des Schiedsgericht

waren der damalige Domdechant, zwei stadtkölnische Stiftspröpste und der Propst von St. Patroclus in Soest, also allesamt Kölner Diözesankleriker, die nicht einseitig nur den Vorteil des eigenen Erzstiftes im Auge hatten.

Leider hat der durch den Schiedsspruch auf Vernunft und ehrlichem Willen zur Zusammenarbeit gegründete Friede nicht sehr lange gehalten. Allein die Tatsache, dass echte Verständigung, erarbeitet mit der wissenschaftlichen Redlichkeit des Albertus Magnus, möglich war, ist aber Grund genug, des „Großen Schied“ in einer akademischen Feier zu gedenken. Albert der Große hat sich vom Bruch des Vertrages übrigens nicht entmutigen lassen. Er stand den streitenden Parteien weiter als Vermittler zur Verfügung. Auch dieser Standhaftigkeit bei der Suche nach Recht und Gerechtigkeit sollten wir gedenken.

Grußwort seitens der Stadt Köln

Bürgermeisterin Angela Spizig, Köln

Ich begrüße:

seine Eminenz den Joachim Kardinal Meisner,
den Altrector der Universität, Prof. Dr. Tassilo Küpper,
den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Michael Sachs,
und den Kölner Rechtshistoriker Prof. Dr. Dieter Strauch.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Studentinnen und Studenten,

sie ging auf keine Kuhhaut – die ellenlange Schlichtung zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und den Vertretern der Stadt Köln, die vor 750 Jahren nach langen und zähen Verhandlungen zu Pergament gebracht wurde. Man musste mehrere Häute aneinander nähen, um die gegenseitigen Vorwürfe und die komplizierten Vereinbarungen schriftlich zu fixieren.

Unrecht sei ihm geschehen von Seiten der Stadt und ihrer Vertreter, ließ der geistliche Stadtherr verlauten, doch seine Untertanen, die eben dies nicht mehr sein wollten, sparten nicht mit Gegenangriffen. Es ging vor allem um die Stellung des Erzbischofs als dem obersten weltlichen Richter in der Stadt, und damit um die Macht in der Stadt, ihre Ausübung und ihre Grenzen.

Als gleichberechtigte Verhandlungspartner traten sich die Kontrahenten gegenüber. Es war bereits zu kriegerischen Auseinandersetzungen aus vergleichsweise nichtigem Anlass gekommen, doch mit Gewalt war kein Sieg zu erringen. Zornig reagierte der Erzbischof auf den Überfall eines Domherrn, den er als schwere Beleidigung auffasste. Auch Standesstolz und Selbstbewusstsein der Kölner Bürger hatten gelitten. Zum einen nahmen sie Anstoß an der langen Blockade der städtischen Zufahrtswege durch den Stadtherrn; zudem mussten diejenigen, die Konrads Verwandten überfallen hatten, zusammen mit den Stadtoberen um Verzeihung bitten. Zorn über verletzte Ehre, erlittene Schmach und Schande sind keine guten Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden – wie konnte man in dieser verfahrenen Lage eine nachhaltige Lösung erreichen, die für beide Seiten akzeptabel war und das eigene Gesicht wahren ließ?

Einen übergeordneten Richter konnte man nicht anrufen, denn einen allgemein anerkannten Kaiser gab es im Reich nicht mehr. Doch hätte ein richterliches Urteil wirklich die Parteien versöhnt? Gibt es bei gefällten Urteilen nicht immer einen, der sich übervorteilt, benachteiligt oder düpiert fühlt und dessen verletzte Gefühle sofort nach einem Anlass zu neuen Auseinandersetzungen suchen? Wer weiß nicht von endlosen Scheidungskriegen oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, die auch der weiseste Richter nicht aus der Welt schaffen kann! Der damals eingeschlagene Weg wird auch heute vielfach erfolgreich begangen. Man einigte sich auf Schiedsrichter und wandte sich an Männer mit ausgleichendem Naturell, hoher Bildung und lebenspraktischer Erfahrung und der Fähigkeit bei den zerstrittenen Parteien Einsicht und Umdenken bewirken zu können. Das größte Ansehen auf beiden Seiten genoss natürlich der berühmte Dominikaner Albertus Magnus, dessen umfassende Gelehrsamkeit und menschliche Erfahrung ihn zu einem hervorragenden Vermittler machten. Doch soll von den fünf Schiedsmännern auch Heinrich von Heinsberg, Propst zu St. Aposteln hervorgehoben werden, ein adliger Herr, der jahrzehntelang Konflikte aller Art schlichtete und immer wieder gewaltfreie Lösungen vermittelte. Er muss ein integrierter und lebenskluger Mann gewesen sein. Bezeichnenderweise vertraute ihm der Papst den Schutz der Kölner Beginen an, die leicht in die Auseinandersetzungen zwischen den Bettelorden und den Pfarrpriestern gerieten und mancherlei Anfeindungen ausgesetzt waren.

Die Bedeutung solcher Menschen, die Vertrauen genießen, Ausgleich und Versöhnung vermitteln und Gemeinschaft stiften, ist nicht hoch genug einzuschätzen für die Kölner Stadtgemeinschaft. Streitschlichterinnen und Streitschlichter in Schulen, Ombudsfrauen und –männer in Betrieben, Schiedsfrauen und Schiedsmänner und – auf zwischenstaatlicher Ebene – elder statesmen werden täglich angerufen zur Leitung von Verhandlungen, zur gütlichen Schlichtung und zur Vermittlung von Lösungen, die Bestand haben. Auch insofern ist die Bedeutung des Großen Schieds, der am 28. Juni 1258 feierlich verkündet wurde, überzeitlich und nachwirkend. Alles in allem eine Geschichte die unsere Stadt bis heute prägt. Ein Stoff aus dem Romane und Krimis geschaffen werden. Vordergründiges überdeckte Wesentliches im Streit um Macht und Vorherrschaft, der Aufstand der Bürgerrechte gegen das Kirchenrecht. Das erste uns bekannte Werk ist die Reimchronik der Stadt Köln von Gottfried Hagen aus dem Jahr 1270 Ein zentrales Werk der Kölner Literaturgeschichte. Die mittelalterliche Chronik beschreibt die Geschichte Kölns mit besonderem Augenmerk auf die Jahre 1250 – 1270 mit einer eindeutige Parteinahme für die Patrizier und gegen

die als machthungrig bezeichneten Bischöfe, in einer Mischung von historischen Fakten und Legenden.

Für Ihr Kolloquium zur rechtshistorischen Bedeutung dieses Vertragswerkes, das als eines der bedeutendsten mittelalterlichen Verfassungsdokumente gerühmt wird, wünsche ich Ihnen anregende Vorträge und Diskussionen.

Der große Schied von 1258 Erzbischof und Bürger im Kampf um die Kölner Stadt- verfassung

Prof. i. R.. Dr. Dieter Strauch, Köln

I. Rückblick auf den kleinen Schied von 1252*)

Im Jahre 2002 haben wir in diesem Raum die 750. Wiederkehr des kleinen Schiedes gefeiert. Und niemand hat damals daran gedacht, daß uns heute – sechs Jahre später – der große Schied abermals zusammenführen würde. Handelte es sich damals um Münz- und Zollfragen, so bedeutet der große Schied eine Bestandsaufnahme und Generalrevision der ganzen Kölner Stadtverfassung, obwohl es auch jetzt wieder um Münze und Zoll geht, wenn auch nur am Rande.

II. Neuer Streit

Der Anlaß war – wie so oft in der Geschichte – ein damals alltäglicher Fall von **Repressalienarrest**: Der Kölner Bürger¹ Egidius de Hoiere schuldete dem Heinrich von Kobern und drei weiteren Rittern insgesamt 300 Mark, die er kaum aufzubringen vermochte². Da die Ritter fürchteten, nicht bezahlt zu wer-

*)Vortrag, gehalten am 1. Juli 2008 vor Historikern und Juristen der Universitäten Köln und Bonn, in Anwesenheit von *Joachim Kardinal Meisner* und Frau Bürgermeisterin *Angela Spizig*; der Vortragsstil ist beibehalten. Der Vortrag fasst den Inhalt des Buches *>Dieter Strauch, Der Große Schied von 1258. Erzbischof und Bürger im Kampf um die Kölner Stadtverfassung<* zusammen, das im Juli 2008 im Böhlau Verlag, Köln erschienen ist.

¹ *Quellen* II, Nr. 388, S. 403.

² Die Schreinsurkunde bei *Planitz/Buyken*, Schreinsbuch 296 (Airsbach) Nr. 840 (1261), S. 203 zeigt, daß *Egidius* aus Leibesnot („*pro necessitate vitae sue obtinere non posset et hoc suo confirmavit iuramento*“) drei mansiones in der Witschgasse (Airsbach) verkaufen mußte, vgl. auch Schreinsbuch Airsbach 311 fol. 19' (1254), worauf *Grotten*, Köln, S. 180 verweist.

den, nahmen sie den Kölner Bürger Hermann Kleingedank³, der mit der ganzen Sache nichts zu schaffen hatte, 1257 an der Mosel hinterlistig gefangen⁴, um ihre Forderung zu erpressen. Die Rache der Kleingedank blieb nicht aus: Noch im selben Jahr überfielen sie auf dem Domhof den Domherrn Heinrich von der Neuerburg⁵, der sich jedoch in den Dom retten konnte. Er war ein Neffe Heinrichs von Kobern und zugleich ein Vetter des Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Als der Erzbischof kurz darauf in Bonn einen Gerichtstag hielt, erschien dort wegen einer Erbschaftssache der mit den Kleingedank verwandte Kölner Bürger Bruno Cause⁶ mit seinem Anhang. Konrad v. Hochstaden hatte ihnen zwar Frieden und freies Geleit zugesichert, ließ aber die Gruppe festnehmen und auf der Godesburg und der Burg Are einkerkern. Anschließend zog der Erzbischof mit vierhundert Mann vor die Severinspforte der Stadt, wurde aber zurückgeschlagen⁷. Die weiteren Waffengänge endeten mit einem Gefecht bei Frechen. Die Kölner behielten dort zwar die Oberhand, doch blieb der Streit letztlich militärisch unentschieden. Im Frühjahr 1258 schloß die Stadt deshalb Frieden mit dem Erzbischof. Als Sühne für den Angriff auf den Domherrn Heinrich von der Neuerburg mußten die Angreifer aus der Sippe der Kleingedank und die „*gude lude van der stait*“ (die *meliores*)⁸ die erzbischöfliche Stadtherrschaft anerkennen und in demütigender und erniedrigender Form⁹ barfuß (*barevuz*) im wollenen Büßergewand von der Severinspforte bis zur städtischen Richtstätte am Judenbüchel¹⁰ gehen und dort den Erzbischof um Gnade bitten. Die Sühne traf also nur die *meliores*, die übrigen Bürger kamen glimpflich davon. Staatspolitisch verlangte Konrad von den Kölner Bürgern einen neuen Huldigungseid, der ihnen deutlich machen sollte, daß sie seine Untertanen (und keine freien Bürger) waren. Zusätzlich mußten die Bürger eine hohe Geldstrafe

³ Über ihn vgl. *Lau*, Patriziat II, S. 373; *Grotten*, Köln, S. 180.

⁴ Chroniken Bd. 12, S. 46 ff, V. 855 ff.

⁵ Er ist nur zwischen September 1257 und dem 24. März 1259 belegt, vgl. *Stehkämper*, pro bono pacis, S. 303; die Verwandtschaftsverhältnisse zeigt *Grotten*, Köln, S. 181 auf.

⁶ Chroniken Bd. 12, S. 47, Verse 887 ff; über die Verwandtschaft mit den Kleingedank vgl. *Lau*, Patriziat 2, 374 und Schreinsbuch 448, fol. 18', worauf *Grotten*, Köln verweist.

⁷ Chroniken Bd. 12, S. 48, Vers 916.

⁸ *Quellen* II, Nr. 382, S. 378 unten.

⁹ *Stehkämper*, Absicherung, S. 361 (und wieder in pro bono pacis, S. 303) weist darauf hin, daß diese „symbolschweren Formen“ seit der Zeit *Annos II.* nicht mehr verlangt worden waren (vgl. REK I, Nr. 1033, S. 303 – 305 v. 23. April 1074).

¹⁰ Die Stelle liegt etwa 1 Km südlich des Severinstores, wo die Brühler von der Bonner Straße abzweigt. Dort war auch der Judenfriedhof, der Ort hieß noch lange „Am toten Juden“. Hier sollten die *Meliores* den von Brühl oder Bonn heranreitenden Erzbischof erwarten. Dadurch sollte ihnen verdeutlicht werden, daß der Erzbischof Herr über ihr Leben und ihren Tod war.

zu zahlen versprechen¹¹. Durch ihre Bußfertigkeit und ihre finanziellen Zugeständnisse hatten die Bürger ihren Erzbischof besänftigt, so daß er sich auf ein Schiedsgericht einließ, dessen Spruch nicht vorhersehbar war. Es spricht vieles dafür – wie Hugo Stehkämper zutreffend bemerkt hat¹² – daß **Albertus Magnus** den Friedenswillen der Parteien gefördert und schließlich herbeigeführt hat¹³, so daß man sich am 20. März 1258 auf ein Schiedsgericht einigte, das die Streitpunkte schlichten sollte.

III. Das Schiedsgericht

1. Seine allgemeinen Rechtsgrundlagen

Das Schiedsverfahren hat die Kirche nach Deutschland gebracht¹⁴. Ihr Friedensauftrag wird aus dem ersten Korintherbrief 6, 5 hergeleitet¹⁵, wo es um die Bei-

¹¹ Dies folgt aus *Quellen* II, Nr. 434, S. 453 – 455 (S. v. 16. Juni 1262, wo es heißt: „*Die stat van Colne sal behalden die asise... inde ouch ase lange, biz dat sie ire alde scolt, die sie scoldich waren in unses vorvaren erchebisshofves Cunrades gezide, genemen*“, sowie aus *Quellen* II, Nr. 475, S. 514 – 523 (S. 519), v. 8. März 265, wo es heißt: „...ordinamus...quod ... archiepiscopus sustineat, quod cives Colonienses assisiam statuunt, ... quousque debita tempore ... domini Conradi quondam archiepiscopi Coloniensis, necnon ... Engelberti Archiepiscopi Coloniensis .. ab ipsis civibus contracta plenarie fuerint persoluta...“ vgl. Stehkämper, Absicherung, S. 361, mit Fn. 74.

¹² Stehkämper, pro bono pacis, S. 1039.

¹³ Vgl. Stehkämper, pro bono pacis S. 1037 ff.

¹⁴ Bornhak, S. 16 ff; Bader, Schwaben, S. 14f (166f). Das kanonische Recht findet sich bei Gratian (Dict. Grat. ad C. 2. 6. 33 [Friedberg I, Sp. 478]): „*Arbitrarii sunt, qui nullam potestatem habentes quam consensu litigantium in iudices eliguntur, in quos compromittitur, ut eorum sententiae stentur*“). Auf Grund der Eigenart des Schiedsvertrages ist nach Gratian (dict. post c. 33 und post c. 36 C. 2. 6 (Friedberg I, Sp. 478; 480) eine Appellation gegen ein Schiedsurteil nicht möglich; vgl. (Jacobi, in ZRG, KA 34 (1913), S. 230). Später (in X. 1. 43: de Arbitris); schließt sich das kanonische Recht weitgehend an das römische Recht an. Zum Schiedsverfahren im antiken Recht und den Billigkeitserwägungen dabei vgl. Ziegler, S. 133, 136; 254 ff; Coing, S. 36f. Die römischen Quellen finden sich in Dig. 4. 8: *de receptis, qui arbitrium receperint, ut sententiam dicant* und in Cod. 2. 55: *De receptis arbitris*, die auch Gratian in C. 3. 7. 2. 17 (Friedberg I, Sp. 526) zitiert. Danach kann ein *infamis* zwar *arbiter* (Schiedsrichter), aber nicht *iudex* sein; vgl. Jacobi, ZRG, KA 34 (1913), S. 230; Bornhak, S. 2. Über das italienische Schiedswesen im 13. Jh. vgl. Frey, Schiedsgericht. Die dort nachgewiesenen Elemente von Schiedsgericht und Schiedsverfahren finden sich nahezu unverändert auch im kleinen Schied wieder. Zur Kontroverse über die Herleitung aus dem deutschen Recht vgl. Janssen, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 79f. Der Friedensgedanke wird auch in anderen Schiedsurkunden der Stadt Köln betont, vgl. denselben, S. 81, Fn. 11, S. 87f; der Schiedskomprobiß kann auch eine besondere Form des Friedensschlusses sein, vgl. dens., S. 90f.

legung des Streites unter Brüdern geht, so daß die Schiedsrichter zu Vergleichsstiftern werden und *mediatores* heißen¹⁶. Die Zustimmung der Parteien zu einem Schiedsverfahren wird häufig durch *consensus* ausgedrückt¹⁷, doch zeigt sich in der Benutzung des Substantivs *compromissum*, oder des Verbums *compromittere*, daß hierdurch die Kompetenz der Schiedsrichter begründet wird. Folglich ist das anschließende Verfahren keine Sonderform des Prozesses, sondern eine *amicabilis compositio*, denn das Schiedsverfahren ist ein Güteverfahren¹⁸. Die Parteien waren zwar bereit, den Streit auf gütliche Weise zu beenden, doch spielte dabei auch der Gedanke eine Rolle, Mühe und Kosten zu sparen (*laboribus parere et expensis*), denn die großen Vorzüge des Schiedsverfahrens waren – und sind bis heute – seine Schnelligkeit, das informelle Verfahren und die Endgültigkeit der Entscheidung, gegen die es keine Rechtsmittel gab¹⁹. Durantis unterscheidet zwar zwischen *arbiter* (Schiedsrichter), der über das streitige Rechtsverhältnis zu richten hat und dem *arbitrator* (Vergleichsstifter), der einen Interessenausgleich suchen und dabei die Billigkeit walten lassen soll²⁰, doch hat er sein berühmtes *speculum iudiciale* erst 1271 fertiggestellt, also erst einige Jahre nach dem großen Schied. Darin treten denn auch beide Begriffe nicht auf, er spricht nur von „*arbitrium*“. Ein wichtiges Ziel des großen Schiedes ist zweifellos die Friedenswahrung gewesen, da ja die Kriegshandlungen zwischen Stadt und Erzbischof ergebnislos geblieben waren. In der Schiedsabrede vom 20. März 1258²¹ vereinbarten die Parteien als Rechtsgrundlage, welche die

¹⁵ 1. Kor. 6, 5 (*iudicare inter fratrem suum*); vgl. Bader, Schiedsidee, S. 100 ff (226 ff); Janssen, S. 81.

¹⁶ X. 1. 43. 13 (Friedberg II, Sp. 238) sagt: „*quod per praedictos mediatores super hoc actum est, auctoritate apostolica confirmamus*“.

¹⁷ So Frey, S. 74 für Italien, im kleinen Schied (Anhang I, B, S. 877) ist das Wort *consensus parci-um* nur für die Fristverlängerung benutzt. Die Ernennungsurkunde der Richter für den großen Schied (Quellen II, Nr. 381 v. 20. März 1258), sagt S. 337: „*sin wir gesünit inde vuerdragen alsus*“.

¹⁸ Daß der große Schied keine bloße Vermittlung (*mediatio*) ist, folgt aus der Verwendung der Worte *arbitrando* und *compromissum*, die das eigentliche Kennzeichen eines Schiedsgerichtes bilden, das hier streitige Gerichtsbarkeit ist vgl. Anhang C. IV, A Schlußprotokoll, S. 245; Janssen, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 80. Vgl. auch den kleinen Schied von 1252, Anhang I, A, S. 877f.: „*compromiserunt*“ und Anhang I, B, S. 877: „*in nos fuit a dictis partibus compromissum*“; für Italien vgl. Frey, S. 11f, 78 ff, 93.

¹⁹ Vgl. Janssen, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 81; Josef Engel, S. 123 ff unterscheidet zwischen institutionellem und isoliertem Schiedsgericht; in seiner Sprache gehört unser Schiedsgericht zu den isolierten.

²⁰ Bei Durantis (lib. I, part. I [de arbitro et arbitratore], § 1) steht: „*Nam arbiter est, quem partes eligunt, ad cognoscendum de quantione. Arbitrator vero est amicabile compositor, nec sumitur super re litigiosa velut cognoscat, sed ut pacificet*“, vgl. Oertmann, S. 108; Bader, Schwaben, S. 14 (166); Bader, arbiter S. 286 (273).

²¹ Druck in Quellen II, Nr. 381, S. 376 ff, und unten im Anhang A, S. 195 ff.

Schiedsrichter ihrem Spruch über die Stadtherrschaft in Köln zugrunde legen sollten: „so wa der stede reht van Colne, vriheide, gude inde redelighe gewoneden inde hantvestingen unzwiflig sint, da sal de stat inde de burgere van Colne inne sitzen inde bliven gerulighe“²². Doch der Erzbischof hielt sich keineswegs an diese Rechtsgrundlage: Schon in I. 1 behauptete er, „*summus iudex tam spiritualium quam temporalium*“ zu sein, auch „*tota iurisdictio tam spiritualium quam temporalium dependet ab ipso*“. In I. 2 fügt er hinzu: „*in ipsa Civitate Coloniensi nemo potest iuste sibi iurisdictionem aliquam vindicare, nisi eam habeat ab ipso archiepiscopo*“. Er kehrt also bereits hier den Landesherren heraus: Köln sollte in seinem kurkölnischen Territorium nur der bedeutendste Markt und die stärkste Festung sein, aber gegenüber der erzbischöflichen Herrschaft nicht autonom sein. Der Frieden soll nicht durch Interessenausgleich, sondern durch Machtdemonstration und Machterweiterung²³ erreicht werden; auch seine übrigen Klagen machen das deutlich. Daß die Schiedsrichter daraus ein *compromissum*, eine *amicabilis compositio*, gemacht haben²⁴, folgt aus dem Text ihres Schiedsspruches in III. 1 – 53. Die Parteien bestimmten die Zahl der Schiedsrichter – hier fünf²⁵ – und den sachlichen Umfang der schiedsrichterlichen Kompetenz, also den Streitgegenstand: Die Schiedsrichter sollten „*unsis gestihtis bzw. der stede reht van Colne, vriheide, gude inde redelighen gewoneden inde hantvestingen ... irvaren inde sulen ... na rehte inde na redelighen dingen ... bescheiden*“²⁶. Es geht also um nichts weniger als um die Rechtsverfassung des Kölner Stifts und der Stadt Köln²⁷, die anhand von Urkunden, Überlieferung und Rechtsgewohnheiten in ihren Grenzen zu bestimmen waren.

²² *Quellen* II, Nr. 381, S. 377.

²³ Vgl. *Janssen*, S. 82 ff.

²⁴ Dort heißt es im Vorspruch des Schiedspruchs (unten S. 220) „*arbitrando diffinire volentes*“, ferner im Schlußprotokoll des Schiedes „*hiis omnibus prout premissum est arbitrando diffinitis partibus in nostra presentia constitutis precipimus*“ schließlich ist wenig später von der *litera compromissi* die Rede (Anhang C. IV, A, S. 245), womit die Urkunde *Quellen* II, Nr. 383, S. 380: „*secundum formam et tenorem compromissi*“ übereinstimmt. Vgl. auch den kleinen Schied, *Strauch*, kleiner Schied, Anhang I, B, S. 877f: „*tandem pro bono pacis in nos fuit a dictis partibus compromissum*“, die Friedensstiftung durch Vergleich ist also deutlich betont. Im Vorausschied heißt es an der fraglichen Stelle (ebda, Anhang I, A, S. 877) „*compromiserunt*“; zur *amicabilis compositio* vgl. *Janssen*, S. 92f.

²⁵ Diese Zahl ist in Italien sehr häufig, vgl. *Frey*, S. 134f; auch beim großen Schied waren es fünf, vgl. *Quellen* II, Nr. 381 v. 20. März 1258, S. 377: „*gegangen an vñf man bit namen*“.

²⁶ So in *Quellen* II, Nr. 381, S. 377.

²⁷ In *Quellen* II, Nr. 381, S. 377 heißt es: „*So wa vnsis gestihtis Reht, vriheit, gude inde redeliche gewoneden inde hantvestingen vntzwiflig sint*“... und: „*so wa der stede Reht von Colne* ...“ [gleichlautend]; vgl. den Streitgegenstand des kleinen Schiedes bei *Strauch*, kleiner Schied, Anhang I, B, S. 877f.

Weitere Vorgaben über etwa anzuwendendes (Reichs)recht wurden nicht festgelegt²⁸. Da die Parteien sich bereits bekriegt hatten, war es auch erforderlich, den Schiedsspruch bald zu erlangen. Angesichts der Vielzahl der Streitpunkte gewährten die Streitparteien den Schiedsrichtern verhältnismäßig viel Zeit, nämlich über drei Monate²⁹. Im Gegensatz zum kleinen Schied, wo ein Eid der Schiedsrichter fehlt³⁰, sollen die Schiedsrichter hier „vnder irme eide die zwiinge ... bescheiden“³¹. Da die Gepflogenheiten der Bestellung italienischer Schiedsgerichte im großen Schied fast ausnahmslos beachtet sind³², darf man entnehmen, daß sie jedenfalls Albertus Magnus geläufig waren, da Hugo v. St. Cher und er sie bereits im kleinen Schied benutzt hatten³³. Auch wird man annehmen dürfen, daß Albertus Magnus die kirchlichen Rechtsquellen seiner Zeit gekannt hat. Das Schiedsrecht der Kirche hatte sein Confrater Raymundus de Peñafort in den *Liber Extra* eingefügt, den er auf päpstliche Bitte zwischen 1230 und 1234 ausgearbeitet hatte, und den Papst Gregor IX. 1234 den Universitäten Bologna und Paris übersandt und damit veröffentlicht und verbindlich gemacht hatte³⁴. Albert war seit 1245 Professor für Philosophie und Theologie in Paris, so daß ihm dieses Werk kaum unbekannt geblieben sein dürfte³⁵. Auch waren derartige Schiedssprüche nicht nur in Italien gängig, sondern hatten sich inzwischen über die Schweiz und Südwestdeutschland bis an den Rhein verbreitet³⁶.

²⁸ In Italien waren die Schiedsrichter hierin meist frei, oft sollen sie nach Billigkeit richten, vgl. Frey, S. 152 ff; zur Billigkeit in rheinischen Schiedssachen vgl. Janssen, S. 95 ff.

²⁹ In *Quellen* II, Nr. 381, S. 377 heißt es: „tusschen hie inde sente Johannis ce middis sumere andage bescheiden“, also vom 20. März bis zum 24. Juni 1258. Dagegen hatten die Schiedsrichter beim kleinen Schied nur drei Wochen Zeit, vgl. Strauch, kleiner Schied, Anhang I, B, S. 877f: „quod infra tres septimanas decideremus et terminaremus huiusmodi questiones“. In Italien waren 15 Tage oder ein Monat gewöhnlich, um Verschleppungen vorzubeugen, vgl. Frey, S. 163 ff.

³⁰ In Italien leisteten die Schiedsrichter gewöhnlich einen Eid vgl. Frey, S. 116 ff; ebenso auch beim großen Schied, vgl. *Quellen* II, Nr. 381, vom 20. März 1258, S. 377.

³¹ So: *Quellen*, II, Nr. 381, S. 377.

³² *Quellen* II, Nr. 381, S. 376 ff; *Quellen* II, Nr. 384, S. 380; vgl. Strauch, kleiner Schied, Anhang A, S. 877f gegen Anhang I, B, S. 877f.

³³ Vgl. Stehkämper, pro bono pacis, S. 299, 326f.

³⁴ Über Raymundus de Peñafort vgl. v. Schulte, Bd. II, S. 408 – 413; Kuttner, Studies, Teil XII, S. 65 ff.

³⁵ Daß Albert mit päpstlichen Dekretalen vertraut war, ergibt sich aus Dist. III, E., Art. 2 qu. 2 ad 8^m seines Werkes ‚In IV libros Sententiarum‘ bei Borgnet, Bd. 29, S. 66, wo er den vollen Wortlaut der Dekretale c. 16 X. I. 11 Gregors IX. diskutiert, den Raymundus de Peñafort nur verkürzt in den *Liber Extra* eingefügt hat; vgl. Kuttner, Studies XII, S. 73 f, mit Fn. 37.

³⁶ Bader, arbiter S. 294 ff (257 ff) hat urkundliche Belege nicht nur für die Schweiz und Südwestdeutschland, sondern auch für Franken, Schwaben und den Mittelrhein sowie einige (meist spätere) Urkunden für den Niederrhein (S. 266 [279]) beigebracht.

und waren hier üblich geworden. Das deutsche Rechtsbewußtsein hatte sie als Möglichkeit der Streitentscheidung inzwischen anerkannt³⁷. Hinzu kam, daß zwischen 1245 und 1250 (nach dem 1. Konzil von Lyon) Papst Innozenz IV., der Nachfolger Gregors IX., seinen Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX., dem Liber Extra³⁸, ausarbeitete, dessen Kenntnis an Albertus nicht vorbeigegangen sein wird.

2. Die Schiedsrichter

Zu unserem heutigen Befremden gehörte ihm weder ein Kölner Bürger noch ein Jurist an, vielmehr bestellten die Parteien fünf geistliche Schiedsrichter:

den Domdekan und Archidiakon³⁹ Goswin von Randerath,
den Propst von St. Severin, Heinrich von Bilstein,
den Propst von St. Aposteln, Heinrich von Heinsberg und
den Domkustos (Thesaurar) und Propst von Soest Philipp von Altena-Isenberg (Goswin und die drei Pröpste gehörten zum Kölner Priorenkolleg)⁴⁰.

sowie Albertus, den Lesemeister des Kölner Generalstudiums der Dominikaner.

Goswin von Randerath war zwar ein Verwandter Konrads, hatte aber schlechte Erfahrungen mit ihm gemacht: Vom Utrechter Kapitel 1249 in freier Wahl zum Bischof gewählt, hatte Konrad von Hochstaden die Weihe Goswins boykottiert, und stattdessen einen anderen seiner Verwandten, den Kölner Dompropst Heinrich von Vianden, zum Bischof wählen lassen; Goswin mußte verzichten.⁴¹ Diese Vorgänge werden Goswin veranlaßt haben, auf Abstand zu Konrad zu gehen. Möglicherweise hat die Stadt Köln ihn 1258 zum Schiedsrichter bestellt⁴².

Heinrich von Bilstein, Propst von St. Severin hatte schon den Erzbischöfen Engelbert I., Heinrich I. und schließlich Konrad von Hochstaden als Berater

³⁷ Vgl. allgemein: *Bader*, Schwaben, S. 16f (168f); *Bader*, arbiter, S. 255f (242f). Dies zeigt sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Gebieten, in denen Albertus gewirkt hat, so z. B. am Oberrhein, in Kolmar und Straßburg, wo *Albertus* in den 1240er Jahren Lektor war (*Bader*, arbiter, S. 272f [259f]), aber auch am Mittelrhein, so in Speyer, Worms, Trier und Mainz, vgl. *Bader*, arbiter, S. 274 ff (261 ff). Für das Schiedswesen am Niederrhein vgl. *Janssen*, S. 77 – 100.

³⁸ *Innozenz IV.* (Papst 1243 – 1254): „Apparatus (Commentaria) in quinque libros decretalium“, vgl. dazu v. *Schulte*, Bd. II, S. 91 – 94.

³⁹ Die Urkunde S 234 B zeigt diesen (bei *Ennen*, Quellen, ungedruckt gebliebenen) Titel, vgl. *Klinkenberg*, Schied, S. 93, Fn. 8.

⁴⁰ Vgl. dazu *Grotten*, Priorenkolleg, Bonn 1980.

⁴¹ Die Urkunde von ca 1. Juni 1250 sagt, dass der Elekt *Goswin* in Anwesenheit *Konrads*, des Königs *Wilhelm* und des Legaten *Petrus* resigniert habe. Vgl. REK III, Nr. 1594, S. 221 (1250); *Stehkämper*, pro bono pacis, S. 330.

⁴² Vgl. *Stehkämper*, pro bono pacis S. 1065; *U. Höroldt*, S. 139f.

gedient. In einem Schiedsspruch von 1254/55 hatte er den Streit zu Gunsten des Erzbischofs entschieden⁴³. Er muß auch sonst als treuer Parteigänger des Erzbischofs gelten.

Heinrich von Heinsberg, Propst von St. Aposteln, war ein beehrter Schiedsrichter⁴⁴. 1252 war er einer der Mitsiegler des kleinen Schiedes⁴⁵ gewesen. Er scheint seiner Schiedserfahrung wegen gewählt worden zu sein.

Philipp von Altena-Isenberg, Domkustos und Propst von Soest war ein Großneffe Konrads und Thesaurar des Doms⁴⁶, verantwortete also die erzbischöflichen Finanzen. Als solcher war er besonders eng an den Erzbischof gebunden. Als Verwandter und Vertrauter Konrads scheint dieser ihn für das Schiedsgericht vorgeschlagen zu haben.

Schließlich gehörte zum Schiedsgericht **Albertus Magnus**, der große Philosoph, Theologe und Naturforscher. Sein wissenschaftlicher Ruhm, seine Gelehrsamkeit und seine unparteiische Rechtlichkeit ist allgemein bekannt, ich habe dem an dieser Stelle nichts Neues hinzufügen. Diese Eigenschaften hatten ihn nicht nur den Kölner Bürgern, sondern auch Konrad von Hochstaden bereits als Schlichter des Streites von 1252 empfohlen. Albertus war mit Konrad, dem *vir furiosus et bellicosus*, zwar bekannt, persönlich aber gleichwohl wenig einverstanden, denn Konrad war eher ein politischer Stratege denn ein Seelsorger. Albertus' Meinung zu solcher Haltung folgt aus seinem Kommentar zum Markusevangelium, wo er die Eigenschaften eines idealen Kirchenfürsten beschreibt, zu denen Konrad nicht gehörte. Daß Albertus sich gleichwohl für das Schiedsgericht zur Verfügung stellte, gründete in seiner Überzeugung, damit nicht dem Erzbischof persönlich zu Diensten zu sein, sondern für das Gemeinwohl, „*pro bono pacis*“ tätig zu werden. Seine schiedsrichterliche Begabung hatte sich weit herumgesprochen und der große Schied von 1258 hat seinen Ruhm in Deutschland bedeutend vermehrt⁴⁷. Denn allgemein war wohlbekannt, daß er jeweils der führende Kopf einer Schiedskommission war und die scholastische Methode hervorragend beherrschte, mit der er auch juristische Fragen lösen konnte. Immer wieder erhielt er neue Schiedsaufträge und drei Kölner Erzbischöfe sowie

⁴³ Urkunde v. 15. Okt. 1254, in: REK III, Nr. 1808, S. 246 = *Lacomblet* II, Nr. 404, S. 217; Schied v. 1. Febr. 1255, REK III, Nr. 1823, S. 248; vgl. *Cardauns*, Regesten, Nr. 377; ferner die Mitteilung des Schiedes vom 1. Febr. an *Adolf v. Berg* vom 12. Febr. 1255, REK III, Nr. 1827, S. 248f, Druck bei *Lacomblet* II, Nr. 410, S. 221f; vgl. *Grotten*, Köln, S. 185; *Stehkämper*, pro bono pacis S. 1065.

⁴⁴ Vgl. *Janssen*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 77 – 100; vgl. *Corsten*, S. 230 ff; *U. Höroldt*, S. 137f.

⁴⁵ Vgl. *Quellen* II, Nr. 306, S. 313; vgl. *Strauch*, kleiner Schied, S. 877, Fn. 2.

⁴⁶ Vgl. REK III, Nr. 344 v. 27. Febr. 1222 (S. 61); *Grotten*, Priorenkolleg, S. 261.

⁴⁷ Vgl. auch den Schiedsauftrag zwischen *Mechthild v. Sayn* und *Siegfried v. Westerburg* vom 7. Sept. 1275, in REK III, 2 Nr. 2619, S. 71; vgl. REK III, 2, Nr. 2768, S. 97 (*Quellen* III, Nr. 175, S. 144).

die Stadt Köln haben ihn wiederholt zum Schiedsrichter bestellt, obwohl seine Sprüche keineswegs stets ihnen zu Gefallen ausfielen⁴⁸.

IV. Erzbischöfliche Klagen über die Gerichtsbarkeit

1. Kritik am Hochgericht

Die Klagen des großen Schieds sind so umfangreich und vielfältig, daß ich Ihnen in der Folge nur eine Blütenlese bieten kann. Der Hauptanspruch des Erzbischofs war, „*summus iudex et dominus civitatis Coloniensis*“ (der oberste Richter und Herr der Stadt Köln) zu sein. Zweifellos war er Gerichtsherr des hohen weltlichen Gerichts und übte zusammen mit dem Burggrafen in Köln den königlichen Blutbann aus⁴⁹. Gerade aber beim Kölner Hochgericht lag einiges im Argen: Für die Entscheidung der Rechtsfragen sorgten dort die Schöffen. Sie gliederten sich in Schöffenbrüder und gewäldigte Schöffen. Zum Schöffen konnte nur gewählt werden, wer bereits Mitglied der Schöffenbruderschaft war⁵⁰. In seiner Klage I. 4 beschwert sich der Erzbischof darüber, daß Unmündige, Uneheliche oder Kriminelle zu Schöffen gewählt würden⁵¹. Die von Konrad behaupteten Voraussetzungen für das Schöffenamt ähneln denen der Berufung zum Priester: Wählbar zum Schöffen war seiner Ansicht nach ein Schöffenbruder nur, wenn er ehelich geboren, frei von körperlichen Fehlern, 24 Jahre alt, unbescholten war und das Amt nicht durch Bestechung erlangt hatte⁵². Die

⁴⁸ Vgl. *Stehkämper*, pro bono pacis, S. 1117f.

⁴⁹ Schied 1169, § 2: "*quod una nobiscum bannum iudicii ab imperio tenet...*" bei *Beyerle*, Fälschungen, S. 399.

⁵⁰ Die Schöffen sollen den neuen Schöffen wählen „*uss getzale der scheffenbrudere den byrffsten, ersamsten ind den wysten, den sy under den haven mugen, die van den geslechten syn bynnen Colne*“ in: *Quellen*, V, Nr. 166 (1377, Febr. 16) = *Lacomblet*, III, Nr. 792, S. 695 ff (697); vgl. auch *Stein*, Akten I, Nr. 346, S. 751 (ca 1435) und *Lau*, Köln, S. 25.

⁵¹ Zur Schöffenwahl vgl. *Grotten*, Köln, S. 123 – 131.

⁵² Die Schlichtung des Ebfs. *Philipp v. Heinsberg* (1167 – 1191) von 1169 (in: *Quellen* I, Nr. 76, S. 554 – 559), nimmt S. 557 auf ein altes Weistum Bezug, wo die körperliche Beschaffenheit der Schöffen beschrieben, allerdings die eheliche Geburt nicht erwähnt wird. Vgl. *Strauch*, Hochgericht S. 166, Fn. 164; auch durften die gewählten Schöffen vom Burggrafen nur angewäldigt werden, wenn sie keine körperlichen Fehler hatten, vgl. den gefälschten Schied von angeblich 1169 [1237] bei *Beyerle*, Fälschung § 10, S. 401f: "*ne scabini quos locare debet sint gybbosi, curvi, monoculi, claudi, surdi, balbutientes, paralytici vel aliqua specie epre notati, homicide vel periuri, vel aliquando extiterint prospripti vel usurarii seu mediante pecunia ad officium scabinatus electi... neque personas, quin sint ad minus etatis XXIII annorum vel amplius*". Die Unehelichkeit ist jedoch als

Schiedsrichter achten allerdings das Merkmal der Unehelichkeit geringer als der Erzbischof: Sie meinten, für die Unehelichkeit seiner Geburt sei nicht das Kind, sondern seien dessen Eltern verantwortlich, deshalb könnten die Unehelichen diesen Makel durch rechtliche Verdienste und im Leben erworbene Weisheit (wozu auch Rechtskenntnisse zählten) ausgleichen und der Betreffende sei gleichwohl wählbar, wenn er zuvor legitimiert worden sei. Ihre Meinung wirkt modern, doch konnten sie sich bereits auf den Kirchenvater *Gregor den Großen* und andere berufen⁵³. In I. 38 erhebt der Erzbischof den schwersten Vorwurf, den man gegen eine Gerichtsperson erheben kann: den der Bestechlichkeit. „*Pecunia recepta sententiant*“ ist der erhobene Anwurf gegen die Schöffen. Die Schiedsrichter mißbilligen das in III. ad I. 38 ausdrücklich. Diesen Vorwurf geben die Bürger sogleich zurück: Sie werfen Konrad vor (II. 11), als Richter Geld genommen zu haben, also bestochen worden zu sein oder kein Gericht gehalten zu haben, wo es nötig war. Da diese Klage eine ehrenrührige Behauptung enthält, blicken die Schiedsrichter diplomatisch zunächst in die Zukunft: Der Erzbischof werde zukünftig gleichen Richtspruch allen angedeihen lassen („*dominus archiepiscopus equale iudicium exhibebit omnibus*“). Zugleich warnen sie ihn vor derartigen Praktiken und fügen zur Bekräftigung ihres Spruches das Zitat aus dem Propheten Jesaia 5, 23⁵⁴ an: Konrad wisse doch, daß der Herr die verdammt hat, die für Geschenke den Schuldigen gerecht sprechen und denen das Recht nehmen, die Recht haben.

2. Die geistliche Gerichtsbarkeit

Seit Papst Gregor VII. (1073 – 85), kämpfte die Kirche um *libertas ecclesiae*, um die Freiheit der Gesamtkirche von der weltlichen Gewalt. Die Juristenpäpste des 12. und 13. Jahrhunderts konkretisierten diese allgemeine Forderung: Sie machten z. B. das *privilegium immunitatis* (Steuerfreiheit) und das *privilegium*

Makel auch dort nicht genannt. Die vom Erzbischof in I. 4 geforderten Voraussetzungen ähneln denen, die das Corpus Iuris Canonici für die Priesterweihe aufstellt, vgl. *Sägmüller*, Bd. I, § 51, S. 211 – 230.

⁵³ Vgl. *Gregor den Großen*, in: *Migne*, PL 77, Sp. 1224, L. 12, ep. 8, und Grat. D. 56. 7 (*Friedberg* I, Sp. 221); *Johannes Chrysostomus* in: Grat. D. 56. 4 (*Friedberg* I, Sp. 220f); *Hieronymus* in: Grat. D. 56. 5 u. 8 (*Friedberg* I, Sp. 221f = *Migne*, PL 23, Sp. 389); *Augustinus* in: *De bono coniugali* c. 16 (18) bei *Migne*, PL 40, Sp. 386) sowie bei Grat. D. 56. 3 (*Friedberg* I, Sp. 220) Grat. D. 56. 1. 4. 5. 6 (*Friedberg* I, Sp. 219 ff); c. 6 ist aus *Augustinus*, *contra Faustum*, lib. 22, c. 64 genommen; vgl. *Sägmüller* I, S. 222; *Herrmann* S. 42f; *Wendehorst*, *Schied*, RhVjbl, Jg. 18 (1953), S. 39 hält die Stelle für ein „Unikum der mittelalterlichen Geschichte“ und verweist auf *Weitnauer*, S. 89 ff und *Bückling*, S. 75 – 89.

⁵⁴ Jesaia c. 5, 23 mit leicht abweichendem Wortlaut; vgl. *Wendehorst*, *Schied*, S. 43.

fori (Freiheit von der weltlichen und Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit) geltend. In ihren Dekretalen legten sie fest, daß der kirchliche Richter in geistlichen Sachen (*causis spiritualibus*) und in den mit geistlichen verknüpften Sachen, den *causis spiritualibus adnexis* allein zuständig sei⁵⁵. Dies verhinderte freilich nicht, daß gleichwohl **Kompetenzstreitigkeiten** auftraten: Die Städte suchten das geistliche Gericht zurückzudrängen⁵⁶ und das weltliche zuständig zu machen. Davon zeugen mehrere Klagen des Erzbischofs (I. 11, 20; 25; 31). Andererseits nutzten auch manche Geistliche das Schlagwort der *libertas ecclesiae* für ihr Macht- und Gewinnstreben, so daß Papst Innozenz III. in can. 42 des vierten Laterankonzils⁵⁷ den Geistlichen die Ausweitung ihrer Gerichtsbarkeit auf dieser Grundlage verbot. In diesem Kompetenzstreit folgen die Schiedsrichter dem kanonischen Recht⁵⁸: Danach gehen die geistlichen Sachen nicht nur den weltlichen vor, sondern die *sacri canones* (die heiligen geistlichen Rechtsätze) seien auch Vorbild der (weltlichen) Gesetze (geistlicher und) weltlicher Fürsten⁵⁹. Unausgesprochen steht dahinter, daß die Kirche durch ihre stetige Rückbindung an die Bibel und die Kirchenväter über eine höhere Wahrheit verfüge als weltliche Herrscher, die deshalb an kirchlichen Rechtssätzen Maß nehmen sollen, um für sich und die ihnen anvertrauten Untertanen das Richtige und zum Heil Führende zu tun. Auch bei den *causae spiritualibus adnexae* war die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts für Wucher, Meineid und Ehesachen ziemlich eindeutig, weil unter Wucher bereits das biblische Zinsverbot fiel, der Eid eine bedingte Selbstverfluchung unter Anrufung Gottes war und die Ehe der Kirche als Sakrament galt. Nicht so eindeutig war die Rechtslage bei falschen Maßen und Meinkauf: Wenn Konrad von Hochstaden die Gerichtsbarkeit über **falsche Maße** (I. 20: *falsa mensura*) beansprucht, macht er ebenfalls ein landes-

⁵⁵ Vgl. c. 4; 8; 10; 17 X. 2. 1. 4; 8; 10; 17 (*Friedberg* II, Sp. 240 – 242; 246) c. 1; 2; 9; 12; 13 X. 2. 1; 2; 9; 12; 13 (*Friedberg* II, Sp. 248 ff; 251f); nur in Lehnsachen mußten die Kleriker das weltliche Gericht aufsuchen vgl. c. 5 X. 2. 1. 5; X. 2. 2. 6; 7 (*Friedberg* II, Sp. 249f); vgl. *Sägmüller* I, S. 248.

⁵⁶ Vgl. v. *Below*, in HZ 75 (1895), S. 455f, *Hinschius*, V, S. 435 ff, 445 ff (Verfall der Sendgerichte); *Werminghoff*, S. 44f; *Hauck*, in *Theologische Realencyklopädie*, Bd. 18 (1906), S. 209 – 215 (214); *Kirn*, ZRG, KA 15 (1926), S. 189.

⁵⁷ Can. 42 Conc. Lat. IV: COD, S. 253: „*Quocirca universis clericis interdiximus, ne quis praetextu ecclesiastici libertatis suam de caetero iurisdictionem extendat in praeiudicium iustitiae saecularis*“; vgl. *B. Szabó-Bechstein*, *Libertas*, S. 164; *dieselbe*, Art. *Libertas ecclesiae*, in: *LexMA*, Bd. V, Sp. 1950 ff.

⁵⁸ Die Behinderung oder Beschneidung der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde mit der Exkommunikation geahndet, vgl. *Hinschius* V, § 270, S. 213, Fn. 7; 312 ff; *Wendehorst*, *Schied*, RhVjbl, Jg. 18 (1953), S. 40.

⁵⁹ III ad I. 31: „... *cum in omnibus spiritualia secularibus sint anteponenda, et leges etiam secularium principum sacros canones ymitari non dignentur*“.

herrliches Recht geltend, denn wer falsche Maße verwendete, um sich zu bereichern, beging nach mittelalterlicher Auffassung „Falsch“ (*falsum, falsitas*), was entweder als Diebstahl oder Betrug bestraft wurde⁶⁰. Die Entscheidung dieser Streitfrage fassen die Schiedsrichter mit der Gerichtsbarkeit über Meinkauf zusammen (III ad I, 20, b). **Meinkauf** (*meincouf*) konnte (nach I. 20) sowohl die Anwendung falscher Maße oder die Warenfälschung beim Kauf als auch jede Übervorteilung bei diesem Geschäft bedeuten⁶¹ und war so eine Unterart des *falsum*. Beide Vergehen gehörten nach der Behauptung Konrads (in I. 20) vor das geistliche Gericht und wurden auf dem Sendgericht⁶² (den Synoden⁶³) angeklagt. Doch schien sich inzwischen eine entgegenstehende Gewohnheit (mit Zuständigkeit städtischer Gerichte) ausgebildet zu haben, denn der Erzbischof klagt darüber, daß seit Jahren keine derartigen Verfahren vor den Synoden hätten geführt werden können, weil die Stadt die Sachen an sich gezogen habe. Die Schiedsrichter haben auch hier (in III. ad I, 20, b) eine Entscheidung nach kanonischem Recht getroffen⁶⁴: Ihrer Meinung nach war das Gericht zuständig, das eine solche Sache zuerst aufgriff oder vor dem zuerst geklagt wurde. Dies wird aber dadurch entwertet, daß die Schiedsrichter bereits (in III. ad I. 31) gesagt hatten, daß bei Kompetenzstreitigkeiten das geistliche Gericht entscheiden sollte. Entstand also bei Doppelzuständigkeit Streit, so konnte das geistliche Gericht sich für zuständig erklären und damit das weltliche Gericht ausstechen⁶⁵. In seinen Klagen I. 1 und 2 behauptet der Erzbischof, daß er nicht nur der höchste Richter in der Stadt Köln sei (was – wie gezeigt wurde – zutrifft), sondern daß die gesamte Gerichtsbarkeit in geistlichen und weltlichen Sachen von ihm abhängen (I. 1) und daß in der Stadt niemand Gerichtsbarkeit beanspruchen dürfe,

⁶⁰ Vgl. *His*, Strafrecht II, S. 290 ff (293 ff). Später (1348) wurde in Köln die Maßfälschung mit Schlägen oder mit dem Pranger bestraft, vgl. die Kölner Verordnung von 1348, § 3: „*Vortme we den yger ind die myrke velschde, dat man wisligen verneme, den sal man up der schijven slain of up den kaxe seten*“, bei *Keutgen*, Urkunden, Nr. 235 (1348), § 3, S. 329 = *Stein* II, Nr. 29, S. 19.

⁶¹ Darunter fällt auch betrügerischer und wucherischer Kauf sowie Monopolbestrebungen und Kettenhandel, vgl. *Kuske*, Quellen, IV, S. 489; *derselbe*, Märkte, S. 24; *Keutgen*, Urkunden, Nr. 160 (Stadtrecht Regensburg v. 4. Sept. 1230), S. 197 – 199, § 16 (S. 198); *His*, II, S. 306, Fn. 4; *Ennen*, Geschichte II, S. 602f und *Bodmann*, Rheingau I, S. 409 geben für das Jahr 1427 bei Weinfälschung in Köln als Strafe die Brandmarkung „*in maxillis ferro candentis signaverunt, et cum virgis foras civitatem ejeti*“ (auf beiden Backen samt Stadtverweisung) an; vgl. *Maurer*, Stadtverfassung, III, S. 24.

⁶² Zu den Sendgerichten des bischöflichen Offizials, des Burdekans bzw. der Pfarrer in Köln vgl. *Buyken/Conrad*, S. 4* f; vgl. *Koeniger*, I, Anhang III, S. 198 (Kölner Sendordnung) und *Sägmüller* II, S. 307 ff.

⁶³ Vgl. zu den Synoden *Gescher*, Synoden, S. 41 ff; *Haaß*, S. 438.

⁶⁴ Vgl. *Hinschius* V, § 270, S. 323f; vgl. *Wendehorst*, Schied, RhVjbl, Jg. 18 (1953), S. 40.

⁶⁵ Vgl. *Lau*, Köln, S. 52f.

die *er* nicht gewährt habe (I. 2). Da die hohe Gerichtsbarkeit (*iurisdictio suprema*) im Mittelalter das Kernrecht der Landesherrschaft war⁶⁶, zielt diese Behauptung darauf ab, auch gegenüber der Stadt Köln den Landesherrn herauszukehren und etwa erlangte Selbstverwaltungs- und eigenständige Gerichtsrechte für unrechtmäßig zu erklären. Die Schiedsrichter haben in ihrer umfangreichen Entscheidung zu den erzbischöflichen Klagepunkten in III. ad 1 u. 2, a) die höchste Amtsgewalt und Macht des Erzbischofs, also die Landesherrschaft des Erzbischofs, anerkannt: „*summa potestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est domini archiepiscopi*“. Sie stimmen darin mit der Reichsgesetzgebung des 13. Jahrhunderts überein⁶⁷. Gleichwohl war das nicht ihr letztes Wort in dieser Frage: Denn in ihrem weiteren Spruch heben sie auf die tatsächliche Übung in der Stadt ab und erkennen die Wahl der Bürgermeister durch die Genossenschaft der Richerzeche als gültig an (III ad 1 u. 2, b). Dies hatte aber erhebliche Folgen auch für die städtische Gerichtsbarkeit.

3. Die Gerichtsbarkeit der Stadt

a) Die Zunftgerichtsbarkeit

In Köln hießen die Zusammenschlüsse der Handwerker und Händler, welche die gemeinsamen Interessen eines Berufszweiges vertraten (Zünfte) *broderschaf* oder *fraternitas*. Statt von Gewerbe oder Handwerk sprach man nur vom „Amt“ (*officium*)⁶⁸. Die Mitglieder der Zünfte haben das Recht und die Pflicht, die Amtstradition zu bewahren. Die Zunft beaufsichtigte dies. Dazu gehörte, daß niemand ein Handwerk betreiben durfte, welcher der Zunft nicht beigetreten war oder den sie nicht aufgenommen hatte (Zunftzwang). Als die Stadt 1149 die Statuten der Bruderschaft der Bettziechenweber bestätigte⁶⁹, sagte sie ihr diesen Zunftschutz zu. Nach dieser Urkunde hätte also bei Verletzung des Zunftzwanges das Hohe Gericht (die Unterrichter) tätig werden können. Ob die Unterrichter das jemals taten, ist nicht überliefert. Eine weitere Urkunde von 1230 stellt klar, daß zwar gegen einen unbotmäßigen Deutzer Weber zunächst der Deutzer

⁶⁶ Vgl. Merzbacher, Art. Landesherrschaft in HRG, Bd. II (1976), Sp. 1383 – 1388 (1386).

⁶⁷ Dazu gehört auch die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis v. 26. April 1220 (Zeumer Nr. 39, S. 42 ff., § 10, S. 44), die auch den Kölner Erzbischof als Kurfürst des Reiches schützte.

⁶⁸ Vgl. von Loesch, Zunfturk. I, S. 42*.

⁶⁹ Vgl. v. Loesch, Zunfturk. I, Nr. 10 (1149) [S. 25f]: „*ei vero aliqua enormitate obviantes et subire nisi coacti nolentes iudiciaria severitate refrenati cum rerum suarum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur*“; vgl. Koebner S. 403.

Schultheiß anzurufen war; blieb der aber untätig, so waren die Kölner Bürgermeister berechtigt, gegen den den *civis Tuitiensis* – wie gegen einen Kölner Bürger – vorzugehen⁷⁰. So war ohne Widerstand des Erzbischofs und seines Hochgerichts spätestens seit dem Drechslerprivileg 1182 die Zunftgerichtsbarkeit in die Hand der Bürgermeister gelangt⁷¹.

b) Die Marktkontrolle und die Marktgerichtsbarkeit

Obwohl die Marktkontrolle und Marktgerichtsbarkeit eigentlich die Aufgabe der Unterrichter des Hochgerichts war, haben diese sich darum nicht gekümmert. Deshalb ergriffen die Kölner Bürger die Gelegenheit, zu eigenen Gerichtsrechten zu gelangen. Der Weg dahin war verschlungen: Die Stadt erwarb zunächst das Eigentum an den Verkaufsplätzen für Brot, Fleisch, Fisch etc. und vermietete sie dann an die Händler. Die Mietverträge brachten ihr nicht nur Einnahmen, sondern enthielten auch das Recht, die Mieter zu beaufsichtigen. Diese Aufsicht übertrug die Stadt den Bürgermeistern, die auf diese Weise für die **Marktpolizei** zuständig wurden. In Köln unterstanden im 12. Jahrhundert nicht nur die Bäcker, Fleischer und Brauer, sondern auch die Fisch- sowie die Wein- und Ölhändler der städtischen Zwangsaufsicht⁷². Das Schreinsbuch von St. Laurenz kennt ca 1171 – 1190 einen *magister inquisitionis*⁷³, einen Bürgermeister der Stadt, zuständig dafür, Vergehen aufzudecken, die sich gegen die Lebensmittelvorschriften richteten.

c) Kontrolle des Weinapfrechts (I. 29)

In I. 29 klagt der Erzbischof darüber, daß die Bürgermeister nicht nur die kirchliche Immunität verletzen, sondern auch die Weinfässer geistlicher Personen zerschlagen und den Wein verschüttet hätten. Hier wird eine Animosität der Bürger gegen die Geistlichkeit deutlich. War sie berechtigt?

⁷⁰ Vgl. v. Loesch, *Zunfturk.* II, Nr. 731 (18. März 1230), § 7 (S. 478f): „*Quod si [scultetus] non fecerit libere, apud magistros civium Colonienses de tali Tuitiensi contumace deponent querimoniam et dicti magistri Colonienses contra illum Tuitiensem tanquam contra concivem suum Coloniensem iuxta consuetudinem civitatis Coloniensis procedent*“, vgl. Koebner, S. 403.

⁷¹ Vgl. v. Loesch, *Zunfturk.* I, Nr. 13 (ca 1179 – 1182) [S. 34]; und ebda I, S. 59*f.

⁷² Vgl. Albert v. Beham (= Böhmen) über *Statuta Coloniensia*, in: Keussen, *Coloniensia* (MStadtA-Köln, Heft 34 (1912), S. 190 (ca 1240): „*Item in pane, in vino, in carnibus, oleo et his similibus, si pondus vel mensura minuta fuerint, poenae arbitrariae iudicis valde rigidae subiacebit*“. Dazu stimmt Großer Schied IV ad II. 21, der den Bürgermeistern, welche die erwähnten Gewerbe kontrollieren, verbietet, etwas gegen die städtischen Verordnungen zu unternehmen.

⁷³ Hoeniger I: Laurenz 4 VI 11 (1171 – 1190): „*Gerardo advocato et Johanni, qui eo tempore magister inquisitionis fuerat*“, vgl. Koebner S. 405.

Das Eindringen in die kirchliche Immunität, war fraglos eine Verletzung der *libertas ecclesiae*, und als Immunitätsbruch verwerflich. Das Zerschlagen der Fässer und das Verschütten des Weines der Geistlichen dagegen liegt auf einer anderen Ebene. Die Kölner Kaufleute waren in einem Gesamtverband, der Gilde („*fraternitas mercatorum Gilde*“), zusammengeschlossen, die das Weinzapfrecht verwaltete. Wer in die Gilde eintrat, hatte auch an diesem Zapfrecht teil. Der früheste Beleg, daß die Bürgermeister in die Rechte des Weinzapfs eingriffen⁷⁴, ist unsere Stelle I. 29: Die Schiedsrichter verurteilen beide Handlungen („*hoc fieri non debere*“). Zwar diente der im Vorrat gehaltene Wein den Geistlichen als Maßwein und war – wegen der miserablen damaligen Wasserqualität – auch als Tischwein unentbehrlich. Doch verbrauchten die Geistlichen ihren Wein nicht nur selbst, sondern trieben damit einen schwunghaften Handel, denn die Bürger beklagen sich (II. 21), der Erzbischof habe Klöstern und Immunitäten gestattet, öffentliche Schenken für den Weinverkauf zu unterhalten („*fieri publicas tabernas de vinis vendendis in claustris et emunitatibus*“). Erst 1260 beseitigte Papst Alexander IV. auf Bitten Konrads dieses *scandalum* und verbot, – bei Strafe der Exkommunikation – in Kölner Klosterimmunitäten Wein auszuschenken⁷⁵.

4. Städtische Inquisitionsgerichtsbarkeit

a) Die Gerichtsbarkeit über ungewoinde (I. 26)

Die Bürgermeister haben es nicht bei der Marktpolizei und Marktgerichtsbarkeit belassen, denn der Erzbischof (I. 26) wirft ihnen vor, sich die Untersuchung über *ungewoinde* (tätliche Beleidigungen und Schimpfreden) angeeignet zu haben, und zwar im Inquisitionsverfahren⁷⁶. Da die erzbischöfliche Klage die Worte „*motu proprio inquirere*“ verwendet, liegt es nahe, hier an eine weltliche Übernahme des kirchlichen Inquisitionsverfahrens zu denken, das can. 8 des 4. Laterankonzils 1215 neu geregelt hatte. Es kann von dort den Weg in die Praxis der Kölner Bürgermeister gefunden haben, doch gab auch die Landfriedensgesetzgebung Anlaß, das Offizialprinzip einzuführen. Das älteste Zeugnis dafür

⁷⁴ Vgl. Koebner, S. 429.

⁷⁵ Urkunde vom 15. März 1260, in: *Quellen* II, Nr. 409, S. 427f: „*ut nullus in claustris ipsis tabernas faciat vel vinum vendat aut fieri hoc permittat, in contradictores excommunicationis sententiam promulgando...*“; vgl. Groten, Köln, S. 201.

⁷⁶ Das in c. 8 des 4. Laterankonzils (1215) für die Kirche festgelegte Inquisitionsprinzip (vgl. COD³, S. 237 ff) ist also hier für das städtische Recht übernommen.

liefert der Rheinische Städtebund von 1254. Gleichzeitig handelt es sich für die Stadt Köln um einen weiteren Schritt auf dem Wege zu eigenständiger Gerichtsbarkeit. Die Schiedsrichter sprechen den Bürgermeistern denn auch nicht grundsätzlich diese Gerichtsbarkeit ab⁷⁷ (III. ad I. 26), sondern verwehren ihnen nur den selbständigen (*motu proprio*) Inquisitionsprozeß bei *ungewoinde*: Sie müssen grundsätzlich eine Klage abwarten, bevor sie tätig werden.

b) Die Verhängung der Prangerstrafe (I. 37)

Die Rechtsprechung über *ungewoinde* ist in Zusammenhang zu sehen mit dem Pranger (I. 37): Der Erzbischof moniert, daß die Bürgermeister kürzlich eine Schandsäule (*cyppum, cippum*)⁷⁸ (mnd. *kāk, kaks*, in Köln: *Käks*) aufgestellt hätten. Damit ist die Prangerstrafe gemeint. Sie war eine Ehrenstrafe, mit der die Art der Missetat oder die verwirkte Leibesstrafe ausgedrückt wurde⁷⁹. Sie diente vornehmlich der Abschreckung, aber auch der Vergeltung für Verleumdung und üble Nachrede⁸⁰, also dessen, was in I. 26 als *ungewoinde* bezeichnet wird. Die Errichtung des Prangers ist also eine Folge der bürgermeisterlichen Gerichtsbarkeit über *ungewoinde*. Auch die Schiedsrichter billigen die Errichtung des Prangers als Ausdruck der städtischen Autonomie.

5. Gerichtsbarkeit über Körperverletzungen (I. 37)

Ebenso rügt der Erzbischof (in I. 37) die angemäßte Gerichtsbarkeit der Stadt über Körperverletzungen: Die Bürgermeister hätten einigen Missetätern die Daumen abhacken lassen. Damit tadelt der Erzbischof einen Übergriff in die Zuständigkeit des hohen Gerichts, denn das Abhauen des (meist rechten) Daumens ist eine Abschwächung des Abhauens einer Hand⁸¹. Diese Strafe findet sich als Fälschungsstrafe schon in der Lex Ribuarica, dem Volksrecht, das auch in Köln gegolten hat⁸². Die Schiedsrichter gehen auf diesen Sonderfall nur indirekt ein: Sie billigen der Stadt auf Grund einer (unbenannten) städtischen Satzung die Möglichkeit zu, eigene Strafjustiz zu üben.

⁷⁷ Ebenso: Eberhard Schmidt, Inquisitionsprozeß, S. 15, der auf I. 26 verweist.

⁷⁸ *Cyppum, cippum* = Stock an den ein Gefangener gefesselt wird, Pranger.

⁷⁹ Vgl. *His*, I, S. 573f.

⁸⁰ Vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, Art. Pranger in HRG III (1984), Sp. 1877 – 1884 (1881).

⁸¹ Vgl. *His*, I, S. 515f.

⁸² Lex Ribuarica 59, 3: „*Si autem testamentus falsatus fuerit, ... insuper cancellario polix dexter auferatur...*“, vgl. Brunner/Schwerin, II, S. 784, Fn. 7; *His*, I, S. 516.

6. Die Gerichtsbarkeit über Schuldklagen (I. 18; 36)

Auch Schuldklagen über kleine Summen verstand die Stadt, in ihre gerichtliche Zuständigkeit zu bringen. In den Pfarrgemeinden bildeten sich die Bürgerichte, die über Schuldklagen bis zu fünf Schillingen richteten (sog. Amtleuterüge)⁸³. Der Erzbischof erkennt zwar die Bürgerichte als wirksam bestehend an, rügt aber, daß die Bürger bei Schuldklagen schlitzohrig vorgingen: Wer 100 Schillinge einzuklagen hatte, erhob 20 Mal Klage über 5 Schillinge, um ans Bürgericht zu gelangen und dieses erklärte sich für zuständig, weil es die höheren Gerichtsgefälle kassieren wollte („*ut eis ex hoc lucrum eveniat*“). Die Schiedsrichter verwerfen dies (in III. ad I. 36) als Verspottung der höheren Gerichtsbarkeit (*illusio iurisdictionis superioris*) und verbieten es.

7. Der Repressalienarrest (I. 46; 16)

Wer seine Schuld nicht beglich, den erwartete neben der Klage seines Gläubigers auch der Schuldturn und die Beschlagnahme seiner Waren (persönlicher und Sacharrest). Der Arrest traf ferner (als Repressalienarrest) alle seine Heimatgenossen, denn nach germanischem Prozeßrecht durften bei erfolgloser Klage auch die Rechtsgenossen des Schuldners arrestiert werden (siehe den Arrest gegen Hermann Kleingedank). Dieser Repressalienarrest hat den freien Kaufmann erheblich behindert. Man suchte ihn deshalb tunlichst zu vermeiden, indem die Handelsstädte Verträge miteinander schlossen, die ihn verboten. Beispiele sind das Privileg von 1178 für die Kaufleute von Verdun⁸⁴, das Privileg vom 1197 für die Flandrer⁸⁵ sowie Verträge Kölns mit Boppard⁸⁶ und Bremen⁸⁷.

⁸³ Vgl. Beyerle, Anfänge, ZRG, GA, Bd. 51 (1931), S. 364.

⁸⁴ *Quellen* I, Nr. 90, S. 577f; das Verbot von Zweikampf, Gottesurteil oder Repressalienarrest steht in folgenden Worten: „... *si quis Coloniensium Viridunensi civi bona sua crediderit, ab eodem, cui credidit, et non a quoquam alio bona sua repetat et nullus Viridunensium civium pro aliquo debito suo Colonie vel duello vel aliquo manifesto iudicio inpetatur*“. Der Beweis mit qualifiziertem Zeugnis lautet „*Si vero debitor pecuniam, quam mutuo accepit, sicut iustum est, reddere renuerit, ipse creditor si debitorem testimonio duorum virorum, qui scabini sint vel confratres scabinorum vel officiales Colonie convincere potuerit, bona sua ei restituantur*“. Herbert Meyer (HansGbl 56 (1931, S. 44, Fn. 134) nennt die Gottesfrieden als Mittel gegen diesen Zweikampf; vgl. H.-J. Becker, Städteverträge, S. 10 ff.

⁸⁵ Privileg vom 25. März 1197, in: Hans UB I, Nr. 46, S. 25; vgl. Rudorff, S. 27; Koebner, S. 440. Dieses Privileg wird bestätigt durch den Vertrag mit Flandern von 1212, in: Hans UB I, Nr. 97, S. 40f: „*Nullus de terra eorum apud nos ad duellum provocari potest vel ad iudicium quod vulgo ordeil dicitur, nisi forte homicidium fecerit aut alicui vulnus dederit sive de falsa moneta deprehensus fuerit vel pacem violaverit*“; vgl. auch den Vertrag mit Berg v. 9. Juni 1262, in: Lacomblet II, Nr. 515, S. 289 – 291.

V. Städtische Klagen über das Gericht des Erzbischofs

Nicht nur der Erzbischof klagte über Mißstände am Hohen Gericht, auch die Bürger rügen die erzbischöfliche Gerichtspraxis:

1. Bestechlichkeit

Daß die Bürger dem Erzbischof Willkür bei seiner Gerichtsbarkeit vorwarfen, haben wir schon gehört.

2. Gerichtlicher Zweikampf wegen Nichtigkeiten

Aus der Klage der Kölner Bürger in II. 3 geht hervor, daß sie gegen ihren Willen aus nichtigen Gründen und mit Duldung des Erzbischofs zum Zweikampf gezwungen werden. Der gerichtliche Zweikampf (*duellum, monomachia*) war ein Gottesurteil (Ordal, *iudicium dei*) und meint die Einbeziehung Gottes in den Prozeß: Waren dort andere Beweismittel nicht zur Hand, weil dem Beklagten entweder der Eid mißlang oder er die nötigen Eidhelfer nicht aufbieten konnte, dann wurde Gott durch eine Probe zur Entscheidung der Schuldfrage aufgefordert, es handelt sich also um das unmittelbare Eingreifen Gottes zur Wahrheitsfindung im Prozeß. Beliebt war auch das *iudicium ferri igniti*: der Proband mußte barfuß über neun glühende Pflugscharen schreiten. Für die Beteiligten war das Ordal eine außerordentlich lästige Prozedur. Es verwundert deshalb nicht, daß bereits im Jahre 1149 die Städte Köln und Trier einen Vertrag schlossen, der die Ordale ausschloß⁸⁸. Einen ähnlichen Vertrag schloß z. B. Heinrich der Löwe mit Schweden im 12. Jahrhundert, 1250 wurde er erneuert. Eine wirksame Sperre gegen die Ordale hatte bereits Innozenz III. auf dem vier-

⁸⁶ Vertrag Köln-Boppard, bei *Lacomblet* II, Nr. 385, S. 206f; vgl. *Planitz*, Arrest II, S. 171.

⁸⁷ Vertrag Köln-Bremen, in: *Brem. UB* I, Nr. 291, S. 331f: „*Nos iudices, scabini, consules et jurati universique cives Colonienses ... volentes et ordinando statuentes, quod quicumque ex nostris civibus mutuum concessit vel debitum crediderit alicui civi Bremensi, inde non possit neque debeat alium arrestare aut pignora alia propter hoc capere nisi rei et debitoris tantummodo principalis, ne propter huiusmodi pignorum captiones nova in posterum altercatio vel discordia odiosa resurgat.*“; vgl. *Planitz*, Arrestprozeß II, S. 171, dort auch weitere Kölner Verträge nach 1258.

⁸⁸ Quellen Trier Nr. 4, S. 274: „*Insolentiam utrorumque civium nostrorum, qua se hactenus ad invicem provocaverunt, et querimonia sua se ante iudicem statuerunt [?], per hoc male credita sine respectu iusticiae volentes recuperare, amplius communi consilio interdicimus, nisi utrisque scilicet nobis et vobis sententia satisfactionis desit iudicis*“. „*provocare*“ bedeutet Aufforderung zum gerichtlichen Zweikampf, vgl. *Koebner*, S. 424, Fn. 1 a. E; *Stehkämper*, *populus*, S. 522, Fn. 110.

ten Laterankonzil 1215 errichtet⁸⁹. Da für Ordalien⁹⁰ die kirchliche Begleitung als unabdingbar galt, hat can. 18 der Konzilsbeschlüsse sie verboten und sie damit der kirchlichen Anerkennung beraubt. Der Vertrag zwischen Trier und Köln reformiert damit das vom erzbischöflichen Gericht praktizierte Prozeßrecht im Sinne der zeitgenössischen Rechtsentwicklung und die Schiedsrichter billigen diese Absprache unter der Voraussetzung, daß die Bürger sich weiterhin dem erzbischöflichen Hochgericht stellen (IV. ad II 3). Daß Konrad von Hochstaden noch 43 Jahre nach dem vierten Laterankonzil und nachdem er 1249/50 päpstlicher Legat gewesen war, dessen can. 18 mißachtete und die Anordnung gerichtlichen Zweikampfes offenbar billigte, kann nur mit seinem Machtstreben über die Kölner Bürger erklärt werden.

VI. Die Rechtsstellung der Stadt

Konrad von Hochstaden hatte stets behauptet, „*tota iurisdictio tam spiritualium quam temporalium dependet ab ipso*“, er sei also nicht nur der oberste Richter der Stadt, sondern auch sonst ihr Herr. Deshalb mißfällt ihm auch die Art und Weise, in der die Richerzeche und die von ihnen gewählten Bürgermeister die Stadt verwalten.

1. Manipulierte Wahlen

Im 12. Jahrhundert war die Stadtgemeinde in Köln – wie Groten sagt⁹¹ – ein „mehrzelliges Gebilde“. Sie bestand in der Altstadt innerhalb der Römermauer aus den sechs Parochien St. Laurenz, St. Alban, St. Columba, St. Peter und der Stiftspfarrrei St. Aposteln⁹². Hinzu trat etwa 1080 Klein St. Martin⁹³. Den nördlichen Teil des Marktviertels betreute die Benediktinerabtei Groß St. Martin, die vor 1172 St. Brigida als Pfarrkirche erbaute. Die 1106 umwallten Vorstädte Airsbach und Niederich bestanden zwar jeweils aus mehreren Pfarreien, bildeten aber je eine einheitliche weltliche Parochie. In Auseinandersetzung mit den

⁸⁹ Vgl. COD³, S. 244: „*nec quisquam purgationi aquae ferventis vel frigidae seu ferri candentis ritum cuiuslibet benedictionis aut consecrationis impendat...*“.

⁹⁰ Ausdrückliche Rituale für den Zweikampf sind nicht überliefert, vgl. aber die allgemeine Beschreibung des Ordals nach französischen Epen bei Schild, Art. Zweikampf, in HRG V, Sp. 1839.

⁹¹ Vgl. Groten, Richerzeche, S. 36.

⁹² Vgl. Hegel, Pfarrsystem, S. 83 mit Fn. 3; Groten, Größe, S. 47f.

⁹³ Vgl. Keussen, I, S. 12* ff; 28 ff, mit Karte des Marktviertels der Rheinvorstadt nach S. 156* und der Karte der Pfarrbezirke in Bd. II; Nr. 7; Hegel, Pfarrsystem, S. 82; Jakobs, Topogr., S. 49 ff (79).

Erzbischöfen und bei der Parteinahme für Kaiser Heinrich IV. gegen seinen Sohn Heinrich V. verbanden sich die Pfarreien zu einer festen Gemeinschaft, der Stadtgemeinde Köln, doch die war nicht ohne Eigenheiten: So beanstandet der Erzbischof (in I. 28), daß die Bürgermeisterwahl von Bestechung geprägt sei und man den wähle, der das meiste Geld biete und die größten Wahlgeschenke mache, statt auf Ehrbarkeit und Förderung des Gemeinwohls durch die Kandidaten zu schauen. Insofern macht er sich zum Sprachrohr für den *populus Coloniensis*, obwohl hinter dieser Klage eher eine Spitze gegen die Bürgermeister und ihre Tätigkeit überhaupt steht, welche die Verwaltungstätigkeit der Schöffen beeinträchtigten. Die Schiedsrichter ergreifen gegen das Bestechungsunwesen zwei Maßnahmen: 1.) Die Wähler sollen einen Eid schwören, Bürgermeister nur nach Verdienst und Würdigkeit sowie nach dem zukünftigen Nutzen für die Allgemeinheit zu wählen, 2.) verbieten sie den Bürgermeistern alle Wahlgeschenke außer der üblichen Bewirtung, die bereits urkundlich festgelegt sei: Sechs Pfund Wachs und zwei Viertel Wein für jeden verdienten Bürgermeister sowie zwei Pfund Wachs und zwei Viertel Wein an jedes Mitglied der Richezeche. Für ihre Amtsführung durften sie nichts verlangen: Sie sollten für die Stadt ehrenamtlich tätig sein.

2. Preispolitik der Bruderschaften (III. ad I. 1. j, k)

Ein weiterer Klagepunkt des Erzbischofs betrifft den gerechten Preis. Sowohl Albertus Magnus (ca 1193 – 1280)⁹⁴ als auch sein Schüler Thomas von Aquin (1226 – 1274)⁹⁵ sehen den Marktpreis (*aestimatio fori*) als gerechten Preis an, der sich also nach Angebot und Nachfrage richtet⁹⁶. In ihn gehen neben der Arbeit (*labores*), der Transportleistung und Lagerung (*mutatio in melius*) auch andere Aufwendungen (*expensae*) ein; er darf aber auf Dauer nicht unter diese Selbstkosten fallen. Die Praxis der Kölner Zünfte war raffiniert: Weil sie keine Konkurrenz hatten, setzten sie die Preise ihrer Waren beim Verkauf eigenmächtig fest⁹⁷. Sie bildeten also – modern gesprochen – ein Kartell mit einem Preismonopol („*consuetudinem iniquam, ... quam....dicuntur de monopolio*“). Dabei

⁹⁴ *Albertus Magnus*, Commentarii in IV librum sententiarum Petri Lombardi de sacramentis et signis sacramentalibus, Dist. 16, Art. 46, in: Opera omnia 29, Paris 1894; S. 638: „*Justum autem pretium est, quod secundum aestimationem fori illius temporis potest valere res vendita*“; vgl. Kraus, Scholastik, S. 53; De Roover, S. 422.

⁹⁵ *Thomas von Aquino*, Sententia libri Ethicorum, lib. V, lect. 7 – 9, S. 186f; vgl. De Roover, in: Journal of Economic History, 18 (1958), S. 421.

⁹⁶ Vgl. Kellenbenz, Art. Preisbindung, HRG¹ III, Sp. 1887.

⁹⁷ Über den Preiswettbewerb aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht vgl. R. Ennen, S. 53 ff.

gestalteten sie ihre Preise so, daß von jeder eingenommenen Mark einige Pfennige in ihre gemeinsame Kasse flossen, was sie gemeinen Nutzen der Bruderschaft („*commune lucrum fraternitatis*“) nannten⁹⁸. Diese Einzahlungen in die Zunftkasse waren zwar erforderlich, um die Gemeinschaftsaufgaben der Bruderschaft zu erfüllen, die Schiedsrichter erwarteten jedoch, daß diese Beträge aus dem Reingewinn der Zunftgenossen flossen und nicht auf die Preise überwältzt wurden, denn dann zahlten sie die Käufer und nicht die Brüder und der gerechte Preis der Ware war verlassen.

3. Befugnisse der Bürgermeister und Richerzeche

Neben den Schöffen gab es in Köln einen einflußreichen Bürgerverband, die im großen Schied mehrfach genannte⁹⁹ Richerzeche. Sie war eine Bruderschaft von reichen Bürgern, die sich nach 1106, vermutlich zur Zeit des Erzbischofs Friedrich I. zwischen 1114 und 1119 gebildet hatte¹⁰⁰. Ihr gehörten die Schöffen, die Schöffenbrüder und andere politisch tätige Bürger an¹⁰¹. Den Vorsitz führten die beiden aus ihrem Kreise in jedem Jahr am 9. August gewählten Bürgermeister¹⁰². Das war ein Schöffe (der Schöffenbürgermeister), der das Stadtsiegel verwahrte, und ein Nichtschöffe¹⁰³. Im übrigen war die Richerzeche gegliedert – wie andere Kölner Bruderschaften – in „verdiente“ Richerzechenoffizialen, die ein Jahr Bürgermeister gewesen waren und in „unverdiente“ Mitglieder. Rechtliche Kompetenzen hatte die Richerzeche ursprünglich nicht¹⁰⁴, für das Ge-

⁹⁸ Vgl. v. Loesch, *Zunfturk.* I, S. 249; *Klinkenberg*, Schied, S. 116.

⁹⁹ Zeche = Bruderschaft, Richerzeche = Bruderschaft der Reichen. Die *Richerzegheit* ist genannt in I. 25; 28; 42 sowie in III. ad I. 1/ 2, b); e); g); 28 und 42.

¹⁰⁰ Vgl. *Grotten*, Richerzeche, *RhVjbl.* Jg. 48 (1984), S. 44 ff; 54f; vgl. im wesentlichen zustimmend: *Jakobs*, Bruderschaft, S. 308, der jedoch fragt, ob die 6 *domini* der ältesten Schreinskarten notwendig gesamtstädtische Bürgermeister waren. *Grotten*: folgen v. Loesch, *Grundlagen*, ZRG, GA 53 (1933), S. 89 – 207 (S. 165 ff) und *Ennen*, *Frühgeschichte*, S. 280f. Anderer Auffassung der Richerzeche: *Strait*, S. 140f. *Stehkämper*, *Salierzeit*, S. 426 zweifelt, ob diese Bruderschaft nicht schon seit 1106 bestand. Zur Kontroverse um die Zeit der Entstehung der Richerzeche vgl. *Grotten*, Richerzeche, S. 44 ff. Während die Mehrheit der Autoren die Jahre zwischen 1106 und 1112 nennt, haben nur *Lau*, Köln, S. 93f, *Seeliger*, *Studien*, S. 66 ff und *Hoeniger*, *Urkunde*, S. 253 ff, denen sich 1972 noch *Herborn*, *Liste*, S. 33; und *Jakobs*, *Stadtgemeinde*, S. 20 angeschlossen haben, ihre Entstehung mit dem Mauerbau im Jahr 1180 verbunden, dagegen hält *Peters*, S. 18 daran fest, sie sei ca 1177 entstanden.

¹⁰¹ Vgl. dazu *Herborn*, *Führungsschicht* (1977); *Grotten*, Köln, S. 4.

¹⁰² Zwei Bürgermeister jedenfalls bis 1370, vgl. *Lau*, Köln, S. 79.

¹⁰³ Vgl. *Lau*, Köln, S. 79 ff.

¹⁰⁴ Der Erzbischof sagt zwar im großen Schied von 1258 (bei *Keutgen*, *Urkunden*, Nr. 147) in I. 25: „*cum ipsi officiales nullam habeant iurisdictionem*“, doch haben die Schiedsrichter den Bürgermeis-

meinwesen in Köln war jedoch bedeutsam, daß das Schöffenkollegium einen maßgeblichen Anteil an der Richerzeche hatte, indem mindestens die Hälfte ihrer verdienten Amtleute zugleich Angehörige des Schöffenkollegiums waren¹⁰⁵, außerdem waren die meisten Richerzechenoffizialen zugleich Amtleute in den Kirchspielen.

4. Städtische Satzungen

Den Hauptstoß seiner Klagen richtete der Erzbischof gegen die Richerzeche und die von ihnen gewählten Bürgermeister. Er greift nicht nur deren Wahl an, sondern rügt auch, daß sie Satzungen zu Lasten der Kölner Gemeinden erließen, vor allem aber Steuersatzungen beschlössen, welche die Handwerker und kleinen Leute schwer belasteten. In ihrer Antwort erkennen die Schiedsrichter die Richerzeche als leitende städtische Bruderschaft an, sie betrachten ihre Organe (die beiden Bürgermeister) als rechtmäßige Vertreter der Stadt, weil sie durch ihren Eid an die Einhaltung der städtischen Ordnung und ihrer Satzungen gebunden sind. Diese Satzungen regeln die Selbstverwaltung der Stadt und haben deshalb ihren Ursprung nicht beim Erzbischof als Landesherrn, sondern in den Beschlüssen der Richerzeche.

Sie erließen u. a. auch **Steuersatzungen**. Die Erhebung von Abgaben war auch im Mittelalter eine kritische Maßnahme, der sich die Einwohner oft zu widersetzen und möglichst zu entziehen suchten. In seiner Klage I. 22 kehrt der Erzbischof weniger den Stadtherrn als den fürsorglichen Vater der Bruderschaften und der Gemeinde (*populares qui communitas appellatur*) hervor, indem er die Festsetzung neuer Abgaben durch die *maiores civitatis* kritisiert, weil sie die Zünfte und kleinen Bürger verarmen lasse. Zusätzlich verlangt er in I. 23 nicht nur jährliche Rechenschaft über die Steuereinnahmen, sondern auch, den Überschuß in eine öffentliche Kasse (*archa publica*)¹⁰⁶ zu legen und ihn gemeinnützig zu verwenden, was die Schiedsrichter billigen.

tern in III, ad I. 1 u. 2, b): echte Amtsbefugnisse zuerkannt: "*Quas si faciunt et observant secundum formam iuramenti ...hoc multum valere ad conservationem civitatis*"; vgl. Keutgen, ebenda, ferner Lau, Köln, S. 89.

¹⁰⁵ Vgl. Lau, FS, S. 125, Fn. 1; Groten, Köln, S. 5.

¹⁰⁶ Hier benutzt der Erzbischof den antiken Begriff, während die Bürger in II. 16 den gewöhnlichen umgangssprachlichen „*cista*“ – Kiste – anführen.

5. Der städtische Rat

Während Engelbert I. 1216 den Rat – dem Zug der Zeit folgend – als unerlaubt verworfen und aufgelöst hatte, will Konrad von Hochstaden ihn jetzt, 42 Jahre später, nicht etwa abschaffen (weil er ihn für seine Politik gegen die *Meliores* braucht), sondern ihn – wie die Schöffen – durch einen Eid an sich binden. Die Schiedsrichter sind ihm darin allerdings nicht gefolgt: Sie erkennen den Rat als Organ des Stadtregimentes an (*consilium civitatis* in III. ad I. 43). Ihrer Meinung nach sind rechtschaffene und kluge Männer in das *consilium civitatis* zu berufen, aber sie sind durch ihren Eid lediglich an die städtischen Satzungen gebunden, nicht aber an den Erzbischof.

6. Verträge mit auswärtigen Mächten

Im eigenen politischen Interesse verwehrt der Erzbischof in I. 17 der Stadt Bündnisse mit auswärtigen feindlichen Mächten und verbietet zugleich Hilfslieferungen von Lebensmitteln oder anderen Gütern an sie. Ergänzt wird das Verbot – unter ausdrücklicher Berufung auf seine Landesherrschaft – in I. 48, wo der Erzbischof die Ausgabe von Schuldbriefen durch die Stadt kritisiert. Die Schiedsrichter entscheiden salomonisch: Bündnisse und Verpflichtungen zum Nachteil von Erzbischof und Kölner Kirche können die Bürger rechtswirksam überhaupt nicht eingehen (*nullas omnino ...facere possunt*), gerechte und nicht nachteilige Bündnisse und Verpflichtungen (*iustas tamen et non preiudicantes*) seien dagegen zulässig. Da über Vor- und Nachteile eines Bündnisses Streit entstehen konnte, haben die Parteien dem durch den Vertrag vom 15. April 1260¹⁰⁷ vorgebeugt: Die Stadt versprach, bei einer Fehde den Gegnern des Erzbischofs keine Unterstützung zukommen zu lassen, sondern den Leuten des Erzbischofs Lebensmittel und anderen Bedarf gegen angemessene Bezahlung zu liefern. Wie sich aus diesen Klagen (I. 17 und 48) ergibt, wollte Konrad von Hochstaden seinem Territorium äußere und innere Geschlossenheit verleihen. Dies konnte er nur erreichen, wenn er darin als einziger Recht setzen konnte. Aber gerade das Pochen des Erzbischofs (in I. 48) auf seine landesherrliche Stellung (*cum ipse archiepiscopus sit summus iudex atque dominus civitatis*) erkennen die Schiedsrichter nicht an, denn sie billigen der Stadt ein Recht auf eigene Außenpolitik zu.

¹⁰⁷ Vertrag vom 15. April 1260, in: *Quellen* II, Nr. 411, S. 428f = *Lacomblet* II, Nr. 486, S. 271f.

VII. Die Klagen der Stadt

1. Übergriffe des Erzbischofs auf die Bürger (Person und Vermögen)

Als Fernkaufleute waren die Kölner daran interessiert, ihre wirtschaftlichen Interessen überall und ohne Eintrag durch den Erzbischof verfolgen zu können. Da das Erzbistum stark verschuldet war, erlitten die Bürger häufig auswärtigen Repressalienarrest und sollten für dessen Schulden haften. Deshalb erwirkten die *scabini et cives Colonienses* am 19. Januar 1231 von König Heinrich VII. (1211 – 1242) die Bestätigung eines Urteils des königlichen Hofgerichts¹⁰⁸, wonach die Stadt weder für die Schulden noch für Verpflichtungen des Erzbischofs haften. Die Privilegien der Stadt sind noch zwei Mal bestätigt worden: im Mai 1236 von Kaiser Friedrich II.¹⁰⁹ und am 27. Mai 1257 von König Richard von Cornwallis¹¹⁰. Die Sache war damit jedoch nicht erledigt, denn in II. 1 klagen die Bürger darüber, daß der Erzbischof „*contra ius et privilegia civitatis*“ Briefe ausfertige, wonach Kölner Bürger für die erzbischöflichen Schulden haften und in Repressalienarrest genommen werden dürften. Die Schiedsrichter verwehren ihm dies und erinnern ihn an die Fürsorgepflicht für seine Bürger. In den damaligen unruhigen Zeiten geschah es oft, daß die Fernhandelskaufleute überfallen und beraubt wurden. Dann konnten sie sich um Hilfe an die Stadt oder den Erzbischof wenden. Hatte der Erzbischof mit seiner Intervention Erfolg, so wurde das Geraubte und etwaige Bußen, welche die Räuber ihrer Missetat wegen zu zahlen hatten, an die Beamten des Erzbischofs übergeben. In II. 10 klagen nun die Bürger darüber, daß solcherlei Wiedergutmachung nicht an sie gelangt sei („*sed ipsis spoliatis et iniuriam passis inde non satisfecerunt*“), sondern der Erzbischof sie einbehalten habe.

Es handelt sich um nichts anderes als Unterschlagung. Sie kann eine Maßnahme zur Steigerung der erzbischöflichen Einnahmen gewesen sein, doch können sich die dabei tätigen Beamten auch lediglich selbst bereichert haben. Die Schiedsrichter haben in IV. ad II. 10 das Verhalten der erzbischöflichen Beamten in dieser Frage mißbilligt, ihre Handlungen jedoch nicht dem Erzbischof selbst zugerechnet, sondern ihm lediglich eine Art *culpa in eligendo* vorgeworfen: Er

¹⁰⁸ *Lacomblet* II, Nr. 169, S. 87f (19. Januar 1231); dagegen haben *Quellen* II, Nr. 122, S. 127f als Datum den 19. Juni 1231; vgl. *Lau*, Köln, S. 247; 330.

¹⁰⁹ Privileg *Friedrichs II.* in: *Quellen* II, Nr. 159, S. 160 ff; vgl. *Wendehorst*, Schied, S. 43.

¹¹⁰ Privileg *Richards von Cornwallis* in: *Quellen* II, Nr. 372, S. 369 ff; vgl. *Wendehorst*, Schied, S. 43.

solle dafür sorgen, daß ehrliche Beamte in diesen Entschädigungsfragen tätig würden.

2. Rechtswidrige Zollerhebung (II. 19)

Auch rechtswidrige Zollerhebung blieb ein Dauerthema: In II. 19 klagen die Bürger über ungerechtfertigte Zölle in Neuss. Da die Zolleinnahmen für die Kasse des Erzbischofs unabdingbar waren, konnte er auf sie nicht verzichten und seine wirtschaftliche Notlage legte es nahe, auch Zölle zu erheben, die nicht geschuldet waren. Beim Neusser Zoll sprudelten die Zolleinnahmen besonders reichlich, da er dort nicht nur Rheinzoll erhob, sondern auch Landzoll an den Handelswegen nach Roermond und Venlo (und weiter nach Maastricht und Lütich)¹¹¹. 1248 hatte er zwar der Stadt Köln ein Privileg erteilt, wonach er sie vom Land- und Rheinzoll in Neuss sowie ober- und unterhalb von Köln freistellte¹¹², hatte es aber durch Nichtbeachtung – vermutlich 1250¹¹³ – bereits faktisch wieder aufgehoben¹¹⁴. Diese Zollerhebung verwehrten ihm Albertus Magnus und Hugo von St. Cher im kleinen Schied von 1252. Gleichwohl hat Konrad bald wieder seine Kölner Bürger mit Zoll belegt, wie die Klage der Bürger zeigt. A-bermals haben die Schiedsrichter 1258 sein Verhalten mißbilligt.

3. Mißbrauch des erzbischöflichen Münzrechts (II. 5; 6)

Einer der Hauptpunkte des kleinen Schiedes von 1252 war der Münzverruf und die Münzverschlechterung, die der Erzbischof bei der Prägung neuer Münzen betrieb, um seine Kasse zu füllen und seine Schulden abzubauen. Deshalb durfte er nach dem kleinen Schied nur zwei Mal während seiner Amtszeit *in Köln* neue Münzen schlagen lassen, nämlich, wenn er neu gewählt und bestätigt war oder wenn er von einem Romzug zurückkehre¹¹⁵. Konrad von Hochstaden umging diese Bestimmung, indem er außerhalb Kölns Münzen schlagen ließ¹¹⁶. Die Bürger weisen nach, daß dies in Attendorn, Wildenburg und Siegen geschah und

¹¹¹ Vgl. *Kallen*, Neuß, S. 49; *Klinkenberg*, Schied, S. 121.

¹¹² Urkunde vom 7. Juni 1248, in: *Quellen* II, Nr. 279, S. 283 = *Lacomblet* II, Nr. 333, S. 174

¹¹³ Am 4. Oktober 1250 hatte Papst *Innozenz IV.* Konrad an die Bezahlung seiner Schulden gemahnt, vgl. *Berger* II, Nr. 5361, S. 249; vgl. *Werner*, S. 560f; *Prößler*, S. 360f; *Strauch*, Kleiner Schied, S. 859.

¹¹⁴ Dazu: *Strauch*, kleiner Schied, S. 858f.

¹¹⁵ Vgl. *Strauch*, kleiner Schied, S. 854 ff.

¹¹⁶ Vgl. *Klinkenberg*, Schied, S. 124 ff; zu den kölnischen Münzstätten vgl. *Prößler* S. 293 ff.

daß dort unterwertige Münzen geprägt würden. Damit verstieß Konrad von Hochstaden zugleich gegen § 11 des Mainzer Reichslandfriedens von 1235¹¹⁷. Wo es heißt: Wer ungerechtfertigte Münzstätten unterhalte, solle als Münzfälscher bestraft werden. Albertus Magnus hatte auch 1258 keinen Grund, seine Entscheidung von 1252 zu revidieren, so daß der Spruch der Schiedsrichter (in IV. ad II. 5 und 6) denn auch dahin lautet, daß Kölnische Münze nur in Köln geprägt werden dürfe. Wer Münzen mit geringerem Gewicht oder Feingehalt und an anderen Orten präge, begehe Münzfälschung.

VIII. Ergebnis

Blickt man zurück, so haben die Schiedsrichter salomonisch geurteilt: Keine Partei hat vollständig Recht bekommen, keiner hat man ihre Rechte völlig bestritten.

- *Dem Erzbischof gewähren sie ein landesherrliches Aufsichtsrecht über die Stadt und die Behebung der Mißstände am hohen weltlichen Gericht.*
- *Der Stadt billigen sie Selbstverwaltung zu, erkennen die städtischen Organe (Bürgermeister, Richterzeche, Rat) an, bestätigen ihre Verordnungsgewalt, anerkennen ihre Bündnisfähigkeit und schützen ihre wirtschaftlichen Interessen.*
- *Dagegen verwehren sie dem Erzbischof die Landesherrschaft über die Stadt, erlauben ihm keine Manipulation der Schöffensprüche, bestätigen den Vorrang städtischer Ordnung und beschränken seine Gerichtsbarkeit.*
- *Der Stadt verweigern sie ein Kompetenzgericht, und erlauben in gewissem Umfang wirtschaftliche Auflagen.*

Hat der große Schied überdauert? Die Antwort lautet *ja und nein*:

¹¹⁷ Mainzer Reichslandfrieden v. 15. Aug. 1235, in: MGH Const. II, Nr. 196, S. 241 ff = Weinrich Nr. 119, S. 462 – 485 (473).

Nein, wenn man daran denkt, daß Konrad von Hochstaden ihn bereits 1259 beiseite gefegt, die Münzerhausgenossen entmachtet und alle Schöffen (bis auf einen) abgesetzt hat.

Ja, wenn man an die Verträge mit seinem Nachfolger Engelbert von Falkenburg denkt, die seinen Inhalt wiederhergestellt haben. Dazu gehört auch, daß Kaiser Karl IV. ihn 1375 in einem Transsumpt bestätigt und so dem Erzbischof ermöglicht hat, sich weiterhin darauf zu berufen, er sei oberster Gerichts- und Landesherr. Die Stadt Köln war seit Worringen 1288 und erst recht seit dem Reichsstadtprivileg von 1475¹¹⁸ auf den großen Schied nicht mehr angewiesen. Immerhin verdankt sie ihm die Anerkennung ihrer Selbstverwaltung und ihrer Bündnisfähigkeit im Deutschen Reich.

Abkürzungen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AfD	Archiv für Diplomatik
AfK	Archiv für Kulturgeschichte
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
Bd.	Band
Bde	Bände
BlldtLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte (Jahr, Seite)
BonnGbl	Bonner Geschichtsblätter
C.	Causa (im Decretum Gratiani)
Cap.	Capitulum
Cod.	Codex Justinianus
Cod. Theod.	Codex Theodosianus
COD	Conciliorum oecumenorum decreta
D.	Distinctio (im Decretum Gratiani)
Dig.	Digesta, Digesten
DA	Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters
DS	Diplomatarium Svecanum
Ebf.	Erzbischof
ebda	ebenda

¹¹⁸ Reichsstadtprivileg vom 19. Sept. 1475, in: HASTK, HUA 13 286 und bei *Anna-Dorothee von den Brincken* Nr. 84, S. 56 – 65, mit Übersicht u. Tafeln 1 und 2.

FG	Festgabe
fol.	folio
FS	Festschrift
Grat.	Gratian
HASStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HansGbl	Hansische Geschichtsblätter
HansUB	Hansisches Urkundenbuch
HansReg	Hansische Regesten
Hjb	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft
HRG ¹	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage 1964 – 1998
HRG ²	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auf- lage, 2004 ff
Hs.	Handschrift
HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auf- lage, Bde 1 – 5, Berlin 1971 – 1998; 2. Auflage Band 1, Lfg. 1 ff: 2004 ff
HUA	Haupturkundenarchiv (HASStK) des Stadtarchivs Köln
HZ	Historische Zeitschrift
JKGv	Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
JWL	Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte
KRAbh	Kirchenrechtliche Abhandlungen
Ldr	Landrecht
LexMa	Lexikon des Mittelalters
Lib.	Liber (im Liber Extra des Corpus Iuris Canonici)
Lnr	Lehnrecht
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MGH, Cap	Monumenta Germaniae Historica, Capitularia
MGH, Dipl	Monumenta Germaniae Historica, Diplomata
MGH, Epp	Monumenta Germaniae Historica, Epistulae
MGH, Form	Monumenta Germaniae Historica, Formulae
MGH, Conc	Monumenta Germaniae Historica, Concilia
MGH, Const	Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones etc acta

	publica
MGH SSrG	Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Germanicarum
MGH, SSfol	Monumenta Germaniae Historica, Scriptores in folio
MGH, SS us. schol.	Monumenta Germaniae Historica, Scriptores in usum scholarum
md.	mittelniederdeutsch
MRUB	Mittelrheinisches Urkundenbuch
MStadtAKöln	Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln
NDB	Neue Deutsche Biographie
Nov.	Novellae
p.	pagina
Pfingstbll	Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins
PL	Migne, J. P., (Hrsg.), Patrologiae cursus completus; Patrologiae Latinae, Bde 1 – 221, Paris 1844 – 64
PublGesRhGkd	Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde
Qu.	Quaestio (im Decretum Gratiani)
Quaest.	Quaestio
QDHansG	Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte
r	recto
REK	Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bde 1 – 10
RhArch	Rheinisches Archiv
RhVjbl	Rheinische Vierteljahrsblätter
RI	Regesta Imperii
Schwsp	Schwabenspiegel
s.	siehe
s. a.	siehe auch
ss.	sequentes
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
Ssp	Sachsenspiegel
ST	Sverges traktater med främmande magter
Stf A	Städteforschung, Reihe A: Darstellungen
StudKölnKG	Studien zur Kölner Kirchengeschichte

Tit.	Titulus (im Liber Extra des Corpus Iuris Canonici)
Tom.	Tomus
UB	Urkundenbuch
UB mittelrh.Ter.	Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien
Urk.	Urkunde
v	verso
VestZ	Vestische Zeitschrift
VMPI	Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen
Vol.	Volumen
VSWG	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
WestdZ	Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst
WestfZ	Westfälische Zeitschrift
WUB	Westfälisches Urkundenbuch
X.	Liber Extra des Corpus Iuris Canonici
ZAGV	Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins
ZBerGV	Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
zit.	zitiert
ZKGV	Zeitschrift des Kölner Geschichtsvereins
ZRG, GA	Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung
ZRG, KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG, RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung

Quellen und Literatur

1. ALBERTI MAGNI, BEATI ... Opera Omnia ... Tom. 21: Expositio in Evangelium secundum Marcum; Tom. 29: Libri Quarti Sententiarum Petri Lombardi. De Sacramentis et signis sacramentalibus; Tom. 33 : Summa Theologiae pars secunda (Quaest. LXVIII – CXLI). Cura et Labore *Steph. Caes. Aug. Borgnet*, Parisiis 1895.
1. BADER, KARL SIEGFRIED, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1929, zugleich Diss. iur. Freiburg/Br. 1929, wieder in: *desselben*, Schriften zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. *Clausdieter Schott*, Band I, Sigmaringen 1984, S. 157 – 225 [Schwaben].
2. BADER, KARL SIEGFRIED, Arbitr arbiterator seu amicabilis compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen, in: ZRG, KA 77/46, 1960, S. 239 – 276, wieder in: *desselben*, Schriften zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. *Clausdieter Schott*, Band I, Sigmaringen 1984, S. 252 – 289[arbiter].
3. BECKER, HANS-JÜRGEN, Kölns Städteverträge in vorhansischer Zeit, in: HansGBll 107 (1969), S. 1 – 13.
4. BELOW, GEORG V., Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverfassung, in: HZ, Bd. 75 (1895), S. 396 – 463 (454f).
5. BERGER, ELIE, (Bearb.) Les Régistres d’Innocent IV, 4 Bände, Paris 1880 – 1911.
6. BEYERLE, KONRAD, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg, Deutschrechtliche Beiträge IX, H. 4, Heidelberg 1913 [Fälschung].
7. BEYERLE, KONRAD, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, in: ZRG, GA, Bd. 51, 1931, S. 318 – 509 [Anfänge].
8. BODMANN, FRANZ JOSEPH, Rheingauische Alterthümer oder Landes- und Regiments-Verfassung des westlichen oder Niederrheingaus im mittleren Zeitalter, Mainz 1819.
9. BORNHAK, CONRAD, Schiedsvertrag und Schiedsgericht nach geschichtlicher Entwicklung und geltendem Rechte, in: Zeitschrift für Deutschen Civilprozess, Band 30, Berlin 1902, S. 1 – 46.
10. BREMISCHES URKUNDENBUCH s. Ehmck/v. Bippin (unten Nr. 22).
11. BRINCKEN, ANNA-DOROTHEE von den, „Reichsstadt-Privileg“ Kaiser Friedrichs III. für Köln vom 19. Sept. 1475, in: Köln 1475, des heiligen

- Reiches Freie Stadt, Köln 1975, Nr. 84, S. 56 – 65 (mit Übersetzung u. Tafeln 1; 2).
12. BRUNNER, HEINRICH /v. SCHWERIN, CLAUDIUS, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, Berlin 1928; Neudruck 1958.
 13. BÜCKLING, GERHARD, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung, Breslau 1920.
 14. BUYKEN, THEA/CONRAD, HERMANN (Bearb.), Die Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden (PublGesRhGkd 45), Weimar 1936.
 15. CARDAUNS, HERMANN, Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad von Hostaden (1210) 1238 – 1261 in: AHVN, Heft 35, Köln 1880, S. 1 – 64 [Regesten].
 16. DIE CHRONIKEN DER DEUTSCHEN STÄDTE v. 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bde 12 – 14, hrsg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften) = Die Chroniken der Niederrheinischen Städte: Cöln, Bd 1 – 3, hrsg. v. *Carl Hegel*, Leipzig 1875 – 77, Neudruck Göttingen 1968 [Hegel, Chroniken].
 17. CONCILIORUM OECUMENORUM DECRETA. DEKRETE DER ÖKUMENISCHEN KONZILIEN, Bearb. *Alberigo, Giuseppe/Dossetti, L./Joannou, Perikles-P./Leonardi, Claudio/Prodi, Paolo* in Zusammenarbeit mit *Jedin, Hubert*, 3. Auflage, Bologna 1973 [COD].
 18. CORPUS IURIS CANONICI, bearb. v. *Emil Friedberg*, 2 Bände, Leipzig 1879, Neudruck Graz 1995.
 19. CORSTEN, SEVERIN, Propst Heinrich von St. Aposteln († 1277), in: AHVN, Heft 176 (1974), S. 228 – 235.
 20. DURANTIS, GUILIELMUS, *Speculum iudiciale*, 1. Fassung 1271, 2. Fassung 1289/91. Ausgabe: Frankfurt/M 1592.
 21. ECKHARDT, KARL AUGUST, *Lex Ribuaria II: Text u. Lex Francorum Chamavorum*, Hannover 1966.
 22. EHMCK, AUGUST R./v. BIPPEN, W. (Bearb.), *Bremisches Urkundenbuch*, Bd. I, Bremen 1873.
 23. ENGEL, JOSEF, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter, in: XII^e Congrès International des Sciences Historiques. Rapport IV: Méthodologie et Histoire Contemporaine 12, Wien 1965, S. 111 – 129.
 24. ENNEN, EDITH, Frühgeschichte der europäischen Stadt – wie ich sie heute sehe, in: *dieselbe*, *Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte*, hrsg. von *Georg Droege* etc. Bonn 1977, S. 259 – 284 [Frühgeschichte].

25. ENNEN, LEONHARD, Geschichte der Stadt Köln, 5 Bde, Köln, Neuß, Düsseldorf 1863 – 1880 [Bd. I, Köln und Neuß 1863].
26. ENNEN, REINALD, Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters, Köln etc. 1971.
27. FREY, SIEGFRIED, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jahrhundert, Luzern 1928, zugleich Diss. iur. Zürich 1928.
28. GESCHER, FRANZ, Geschichte und Rechte der kölnischen Diözesansynoden, Diss. iur. (Masch. Schr.) Köln 1923 [Synoden].
29. GROTEN, MANFRED, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums (Rheinisches Archiv 109), Bonn 1980 [Priorenkolleg].
30. GROTEN, MANFRED, Die Kölner Richerzeche im 12. Jahrhundert. Mit einer Bürgermeisterliste, in: RhVjbl Jg. 48, 1984, S. 34 – 85 [Richerzeche].
31. GROTEN, MANFRED, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel u. Verfassungswirklichkeit, Köln 1993, 2. Auflage 1998 (Städteforschung, Reihe A) [Köln].
32. GROTEN, MANFRED, Von der wunderbaren Größe Kölns oder: Was war das Besondere an der Kölner Stadtverfassung des 12. Jahrhunderts?, in: Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit. Edith Ennen gewidmet, hrsg. v. *Wilhelm Janssen/Margret Wensky*, Köln etc. 1999, S. 41 – 62 [Göbe].
33. HAAB, ROBERT, Die Verwaltung des Erzbistums Köln im 12. und 13. Jahrhundert. Ein Überblick, in: Die Kirche und ihre Ämter und Stände, Festgabe für Joseph Kardinal Frings, Köln 1960, S. 434 – 440 [Verwaltung].
34. HANSISCHES URKUNDENBUCH, bearb. von *Konstantin Höhlbaum*, Band I, Halle 1876, Bd. III, ebda 1882/86 [Hans. UB].
35. HAUCK, ALBERT, Art. Sendgericht, in: Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 18, Leipzig 1906, S. 209 – 215.
36. HEGEL, EDUARD, Die Entstehung des mittelalterlichen Pfarrsystems der Stadt Köln, in: Kölner Untersuchungen. Festgabe zur 1900-Jahrfeier der Stadtgründung, hrsg. von *Walter Zimmermann* (Kunstdenkmäler im Landesteil Nordrhein, Beiheft 2), Ratingen 1950, S. 69 – 89 [Pfarrsystem].
37. HERBORN, WOLFGANG, Zur Rekonstruktion und Edition der Kölner Bürgermeisterliste bis zum Ende des Ancien Régime, in: RhVjbl, Jg. 36, 1972, S. 89 – 183 [Liste].

38. HERBORN, WOLFGANG, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Rheinisches Archiv 100), Bonn 1977 [Führungsschicht].
39. HERRMANN, HORST, Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht, Amsterdam 1971.
40. HINSCHIUS, PAUL, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts, Bde I – VI, 1, Berlin 1869 – 1897.
41. HIS, RUDOLF, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. I, Leipzig 1920, Bd. II, Weimar 1935.
42. HOENIGER, ROBERT, Die Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts (Publ. GesRh Gkd 1), 2 Bände, Bonn 1884 – 94 [Schreinsurk].
43. HOENIGER, ROBERT, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav v. Mevissens dargebracht vom Archiv der Stadt Köln, Köln 1895, S. 253 – 298 [Urkunde].
44. HÖROLDT, ULRIKE, Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198 – 1332. Untersuchungen und Personallisten (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 27), Siegburg 1994.
45. JACOBI, ERWIN, Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den älteren Dekretisten, in: ZRG, KA 34 (1913), S. 223 – 343.
46. JAKOBS, HERMANN, Verfassungstopographische Studien zur Kölner Stadtgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: Köln, das Reich und Europa (MStadtAKöln, Heft 60), Köln 1971, S. 49 – 123 [Topogr.].
47. JANSSEN, WILHELM, Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jh., in: Jahrbücher des Kölnischen Geschichtsvereins 43, 1971, S. 77 – 100 [Schiedsgerichtsbarkeit].
48. KALLEN, GERHARD, Neuß in Geschichte und Wirtschaft, Angermund 1947.
49. KELLENBENZ, HERMANN, Art. Preisbindung, in: HRG¹ III, (1984), Sp. 1886 – 1896.
50. KEUSSEN, HERMANN, Coloniensia in auswärtigen Archiven und Bibliotheken, in: MStadtAKöln, Heft 34 (1912) [Coloniensia], S. 187 – 229.
51. KEUTGEN, FRIEDRICH, Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte (Ausgewählte Urkunden z. Deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. Georg v. Below/Friedrich Keutgen Bd. I), Berlin 1889, Neudruck 1965 [Urkunden].
52. KIRN, PAUL, Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht, in: ZRG, KA, Bd. 15 (1926), S. 162 – 199.

53. KLINKENBERG, HANS MARTIN, Zur Interpretation des Großen Schied von 1258, in: JKGv, Band 25, 1950, S. 91 – 127 [Schied].
54. KOEBNER, RICHARD, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. Zur Entstehung und ältesten Geschichte des deutschen Städtewesens, Bonn 1922.
55. KOENIGER, ALBERT MICHAEL, Die Sendgerichte in Deutschland I (Veröffentlichungen aus dem Kirchenrechtlichen Seminar, München, III, 2), München 1907, Anhang III. S. 198f [Kölner Sendordnung].
56. KRAUS, JOHANN BAPTIST, S. J., Scholastik, Puritanismus und Kapitalismus, Leipzig 1930.
57. KUSKE, BRUNO, Die Märkte und Kaufhäuser im mittelalterlichen Köln, in: JKGv, Bd. 2 (1913), S. 75 – 133 [Märkte].
58. KUSKE, BRUNO, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, IV: Besondere Quellengruppen des späteren Mittelalters, Register, Bonn 1934 [Quellen].
59. KUTTNER, STEPHAN, Studies in the History of Medieval Canon Law, Aldershot 1990: Teil XII: Raymond of Peñafort as editor: The ‚decretales‘ and ‚constitutiones‘ of Gregory IX, S. 65 – 80 nebst Retractationes S. 17 ff.
60. LACOMBLET, THEODOR JOSEF, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bände, Düsseldorf 1840 – 1858, Neudruck Aalen 1966.
61. LAU, FRIEDRICH, Das Kölner Patriziat bis zum Jahre 1325, I, in: MStAdKöln, Heft 24 (1893), S. 65 – 89; 358 – 362; II: *ebda* 25 (1894), S. 358 – 381; III: *ebda* 26 (1895), S. 103 – 158 [Patriziat].
62. LOESCH, HEINRICH VON, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, 2 Bde (PublGesRhGkd XXII), Bonn 1907 [Zunfturk.].
63. LOESCH, HEINRICH VON, Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, in: ZRG, GA, Bd. 53, 1933, S. 89 – 207 [Grundlagen].
64. MAURER, GEORG LUDWIG V., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bände, Erlangen 1869 – 71.
65. MERZBACHER, FRIEDRICH, Art. Landesherrschaft, in: HRG¹, Bd. II (1976), Sp. 1383 – 1388.
66. MEYER, HERBERT, Freiheitsroland und Gottesfrieden. Neue Forschungen über den Bremer Roland, in: HansGbl, Jg. 56 (1931), S. 5 – 82.
67. Migne, Jacques Paul, Patrologia Series Latina, Bd. 1 – 221, Paris 1844 – 65.
68. MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA, **Legum** sectio IV: **Constitutiones** et acta publica imperatorum et regum, Tomus I (911 – 1197), hrsg. v. Ludwig Weiland, Hannover 1893 (Neudruck 2003); Tomus II (1198 –

- 1272), hrsg. von *Ludwig Weiland*, Hannover 1896 (Neudruck 1963); Tomus III (1273 – 1298), hrsg. von *Jacob Schwalm*, Hannover 1904/06 (Neudruck 1980) [MGH, Const.].
69. OERTMANN, PAUL, Schiedsrichter und staatliches Recht, in: *Zeitschrift für Deutschen Civilprozess*, Band 47, Berlin 1918, S. 105 – 149.
70. PETERS, WOLFGANG, Zum Alter der Kölner Richerzeche, in: *JKGv*, Band 59 (1988), S. 1 – 18.
71. PLANITZ, HANS, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses. I. Der Arrest gegen den Fugitiven, in: *ZRG, GA* 34 (1913), S. 49 – 140; II. Der Fremdenarrest I, in: *ZRG, GA* 39 (1918), S. 223 – 308; III. Der Fremdenarrest II: in: *GA* 40 (1919), S. 87 – 198, (S. 167 ff).[Arrest I - III].
72. PLANITZ, HANS/BUYKEN, THEA (Bearb.), *Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts* (PublGesRhGkd 46), Weimar 1937. [Schreinsb.].
73. PRÖBLER, ROBERT, *Das Erzstift Köln in der Zeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Organisatorische und wirtschaftliche Grundlagen in den Jahren 1238 – 1261*, (Kölner Schriften z. Geschichte und Kultur, hrsg. von *Georg Mölich* 23) Köln 1997.
74. QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER STADT KÖLN, bearb. von *Ennen, Leonhard/Eckertz, Gottfried*, Bände 1 – 6, Köln 1860 – 79, Neudruck Aalen 1970 [Quellen]. *darin*: Bd. 2, Nr. 384: Der Große Schied vom 28. Juni 1258, S. 380 – 400.
75. QUELLEN ZUR GESCHICHTE und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte I: Trier. Gesammelt und hrsg. von *F. Rudolph*. Mit einer Einleitung von *G. Kentenich* (PublGesRhGkd XXIX), Bonn 1915 [Quellen Trier].
76. REGESTEN DER ERZBISCHÖFE VON KÖLN im Mittelalter [REK], Band 1: 313 – 1099, bearb. v. *F. W. Oediger*, Bonn 1954 – 61, Neudruck Düsseldorf 1978; Band 2: 1100 – 1205, Bonn 1901. Band 3: 1205 – 1304, beide bearbeitet von *Rudolf Knipping* (PublGesRhGkd 21, 2, 3.) Bonn 1901. 1909/13.
77. ROOVER, RAYMOND DE, The Concept of the Just Price: Theory and Economic Policy in: *Journal of Economic History*, 18 (1958), S. 418 – 434.
78. RUDORFF, HERMANN, *Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß* (Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. *Otto Gierke*, 88), Breslau 1907.
79. SÄGMÜLLER, JOHANN BAPTIST, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2 Bände, 3. Auflage Freiburg/Br. 1914.

80. SCHILD, WOLFGANG, Art. Zweikampf in HRG¹, Bd. V (1997), Sp. 1835 – 1847.
81. SCHMIDT, EBERHARD, Inquisitionsprozeß und Rezeption. Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 124), Leipzig 1940.
82. SCHMIDT-WIEGAND, RUTH, Art. Pranger in HRG¹ III (1984), Sp. 1877 – 1884.
83. SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH V., Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Band II, Stuttgart 1877, Neudruck Graz 1956.
84. SEELIGER, GERHARD, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns. Zwei Urkunden des Kölner Erzbischofs von 1169 (Abhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse Bd. 26, Nr. 3, Leipzig 1909 [Studien]).
85. STEHKÄMPER, HUGO, pro bono pacis. Albertus Magnus als Friedensmittler und Schiedsrichter, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte und Wappenkunde, hrsg. v. *W. Heinemeyer u. K. Jordan*, Band 23, Köln etc. 1977, S. 297 – 382; wieder in: Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen, Bd. II, Köln 2004, S. 1033 – 1053, hier zitiert [pro bono pacis].
86. STEHKÄMPER, HUGO, Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft vor 1288, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. FS Edith Ennen, hrsg. von *Werner Besch* etc., Bonn 1972, S. 343 – 377; wieder in: Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen, Bd. I, Köln 2004, S. 643 – 692, hier zitiert [Absicherung].
87. STEHKÄMPER, HUGO, Die Stadt Köln in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich, Bd. III: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hrsg. von *Stefan Weinfurter*, Sigmaringen 1991, S. 75 – 152; 2. Aufl. 1992; wieder in: Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen, Bd. I, Köln 2004, S. 353 – 445, hier zitiert [Salierzeit].
88. STEHKÄMPER, HUGO, ...ut unus essemus populus. Das älteste deutsche Städteabkommen zwischen Köln und Trier 1149, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Jg. 19. Festschrift für Franz-Josef Heyen zum 65. Geburtstag, hrsg. v. *Heinz-Günther Borck/Walter Herrmann*, Koblenz 1993, S. 105 – 136; wieder in: [populus].
89. STEIN, WALTHER, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bde, Bonn 1893/95, Neudruck Düsseldorf 1993 [Akten].

90. STRAIT, PAUL, *Cologne in the Twelfth Century*, University Press of Florida, Gainesville 1974.
91. STRAUCH, DIETER, Das Hohe weltliche Gericht zu Köln, in: *Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln*, hrsg. v. Dieter Laum, Adolf Klein, Dieter Strauch, Köln 1994, S. 743 – 826; wieder in: Desselben, *Kleine rechtsgeschichtliche Schriften. Aufsätze 1965 – 1997*, hrsg. v. Manfred Baldus und Hanns Peter Neuheuser, Köln 1998, S. 136 – 229 [hier zitiert: Hochgericht].
92. STRAUCH, DIETER, 750 Jahre kleiner Schied (17. April 1252 – 17. April 2002). Fürstlicher Herrschaftswille und städtische Handelsinteressen, in: *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Stefan Muckel, Berlin 2003, S. 837 – 885 [kleiner Schied].
93. SZABÓ-BECHSTEIN, BRIGITTE, Libertas ecclesiae vom 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Verbreitung und Wandlung des Begriffs seit seiner Prägung durch Gregor VII., in: *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert*, hrsg. v. Johannes Fried (VuF, Bd. 39), Sigmaringen 1991, S. 147 – 176. [Libertas].
94. SZABÓ-BECHSTEIN, BRIGITTE, Art. Libertas ecclesiae, in *Lexikon des Mittelalters*, Bd. V, Lachen 1999, Sp. 1950 ff [Lex MA].
95. S. THOMAS AQUINATIS Opera Omnia, Bearb. Roberto Busa S. J., Tom. 4: *Commentaria in Aristotelem et alios*, Stuttgart 1980, darin: *Sententia libri Ethicorum Aristotelis*.
96. WEINRICH, LORENZ (Hrsg.), *Quellen zur Deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr v. Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 32)*, Darmstadt 1977.
97. WEITNAUER, ALBERT, *Die Legitimation des außerehelichen Kindes im römischen Recht und in den Germanenrechten des Mittelalters. Historisch-rechtsvergleichende Abhandlung*, Basel 1940.
98. WENDEHORST, ALFRED, Albertus Magnus und Konrad von Hochstaden, in: *RhVjbl.* 18, 1953, S. 30 – 54 [Schied].
99. WERMINGHOFF, Albert, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter*, (Grundriß der Geschichtswissenschaft Bd. II, 6), 2. Auflage, Leipzig 1907, S. 104 – 106.
100. WERNER, MATTHIAS, Prälatusschulden und hohe Politik im 13. Jahrhundert. Die Verschuldung der Kölner Erzbischöfe bei den italienischen Bankiers und ihre politischen Implikationen, in: *Hanna Vollrath/Stefan*

Weinfurter (Hrsg.), Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. FS für Odilo Engels, Köln 1993, S. 511 – 570.

101. ZEUMER, KARL, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Auflage, Tübingen 1913, Neudruck Aalen 1987 [Quellen].
102. ZIEGLER, KARL-HEINZ, Das private Schiedsgericht im antiken Recht, München 1971.